



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Sitzungsprotokoll

(2. Sitzung 2023)

über die am **Montag, den 08. Mai 2023** in der **Bergrettungszentrale der Ortsstelle Fragant** stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **19:31 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender Bürgermeister Kurt SCHOBER
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

GR Werner HUBER
GR Gert WALTER
GR Andreas ZECHNER

GR Josef ISTENIG
GR Sigrid HOTTER

1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
GV Markus PODESSER

GR Kornelia STRIEDNIG
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
GR Johann RITSCH

GR Michael MAYER BA

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

FV Karina THALER
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ersatzmitglieder:

Hr. Michael SALENTINIG für GR Elfriede RUMBOLD, Hr. Helmut BRANDSTÄTTER (ab 18:15 Uhr und TOP 1) für GR Michael PUSSNIG

Entschuldigt waren:

GR Elfriede RUMBOLD, GR Michael PUSSNIG

Unentschuldigt waren:

-X-

Tagesordnung:

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Anträge und Anfragen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kontrollausschusses
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. Rechnungsabschluss 2022 - Beschlussfassung
7. VS Flattach: Aufnahme von 2 Kindern aus anderem Schulsprengel - Beschluss
8. Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung:
 - a) FläWi-Änderung 2/2022 (Josef J. Wallner)
 - b) FläWi-Änderung 3/2022 (Herbert Jobst)
9. Bringungsgemeinschaft Güterweg Flattachberg: Ansuchen um finanzielle Unterstützung
10. Güterweggemeinschaft „Flattachberg-Zubringer“: Ansuchen um finanzielle Unterstützung
11. Hofzufahrt „Steiner vlg. Lobitzer“: Ansuchen um finanzielle Unterstützung
12. Investives Einzelvorhaben „Ortsplatzgestaltung Innerfragant“:
Finanzierungs- und Investitionsplan – 1. Abänderung
13. Investives Einzelvorhaben „Investitionsoffensive „Raggaschlucht““:
 - a) Förderungsvertrag – Genehmigung
 - b) Finanzierungs- und Investitionsplan – Beschluss
14. „BILLA-Box“ in Flattach: Mietvertrag – Verlängerung
15. Hr. Otto Pacher jun.: Ansuchen um Ankauf der Parzelle 422/4, KG Fragant – Beratung und Beschluss
16. Verkehrsverbund Kärnten GmbH:
Kooperationsvertrag für das Planungsgebiet Mittleres Mölltal – Beschluss
17. BZ-Mittel 2022/2023: Zweckänderungen – Bindungen – Einteilung
18. Mölltaler Tennis- und Veranstaltungszentrum GmbH:
Errichtung PV-Anlage am Dach der Tennishalle – Bericht und weitere Vorgehensweise
19. Stellenplan 2023 – 2. Abänderung
20. Dorfgemeinschaft Fragant:
Anschaffung eines Vereinscontainers – Ansuchen um finanzielle Unterstützung
21. Familienforum Mölltal: Radwegpflege 2023 – Beauftragung
22. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **GR Michael MAYER BA** und **GR Werner HUBER** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Bericht des Bürgermeisters

a)

Bgm. Schober berichtet kurz über die geplanten – und vom Land Kärnten mit einem Volumen von 10 Millionen Euro zugesicherten – Asphaltierungsarbeiten an der B 106 Mölltal-Bundesstraße und die dabei vorgesehenen Teilabschnitte, welche bis Ende 2025 fertiggestellt werden sollen.

b)

Weiters berichtet der Bürgermeister über den Status Quo zur geplanten Errichtung eines Oberflächenwasserkanals an der L20a-Fraganter Straße im Bereich „Ortner Paul“ bzw. der Ortschaft Waben. Diese Arbeiten sollen nach Tunlichkeit auch noch heuer in Angriff genommen werden.

c)

Zum Projekt „Investitionsoffensive Raggaschlucht“ wurde durch LR Mag. Schuschnig eine Landesförderung von rund € 16.000 gewährt, wobei die Planung diesbezüglich noch nicht abgeschlossen ist. Jedenfalls sollen noch heuer erste Akzente gesetzt werden.

BAO Vize-Bgm. Gugganig ergänzt, dass die Planungen zur Sanierung des „Kassenhauses“ bei der Raggaschlucht sowie zur Sanierung des Tourismusbüros parallel dazu laufen.

d)

Bgm. Schober appelliert eindringlich an alle Gemeinderatsmitglieder, sich zu einberufenen Sitzungen (auch RHV Mölltal u.a.) im Falle einer Verhinderung jedenfalls zu entschuldigen, damit ein entsprechendes Ersatzmitglied einberufen werden kann.

e)

Zu den Projekten „Sanierung Volksschule“ und „Sanierung Kulturhaus“ berichtet der Bürgermeister über den Stand der Dinge, wobei jeweils die bestmögliche Ausnutzung der entsprechenden Förderkulisse absolute Priorität genießt.

f)

Der Bürgermeister dankt dem Umweltausschuss für die auch heuer wieder erfolgreich durchgeführte Flurreinigung.

g)

Bgm. Schober ersucht GV Podesser um einen Kurzbericht zur Projektvorstellung zum Thema „Freunde der Bahnhaltestelle Oberfalkenstein“. GV Podesser gibt diesbezüglich einen kurzen Überblick.

TOP 2: Anträge und Anfragen

a)

2. Vize-Bgm. DI Vierbauch merkt an, dass die stetig gestellten selbstständigen Anträge der Fraktion „TAF“ im Rahmen von GR-Sitzungen scheinbar nicht gewünscht sind. Trotzdem wurde einigen Anträgen (z.B. Ritter von Möllwald) trotzdem entsprochen.

b)

DI Vierbauch ersucht, diverse Einladungen, welche am Gemeindeamt einlangen, auch den zuständigen Ausschussmitgliedern weiter zu leiten.

c)

DI Vierbauch ersucht weiters, Einladungen zu beispielsweise konstituierenden Sitzungen der Wahlbehörden neben der postalischen Übermittlung auch per E-Mail zu versenden.

d)

Vierbauch erkundigt sich nach dem Stand der Dinge bei den Projekten „PV-Anlage VS“ und „PV-Anlage Gemeindeamt“.

Der Bürgermeister klärt dazu auf, dass diesbezüglich auf die KELAG massivster Druck in Form von Interventionen auf höchster Ebene ausgeübt wurde. Trotzdem erscheint aus heutiger Sicht ein Montagetermin frühestens im Juni 2023 als realistisch.

e)

DI Vierbauch regt an, ein Projekt „Biker-Park“ in Flattach zu prüfen.

Bgm. Schober vertritt dazu die Meinung, dass dieses Projekt definitiv eines ist, welches dem TVB Mölltal zuzuordnen ist.

f)

DI Vierbauch fragt an, ob ein „Kunstprojekt“ wie im Rahmen einer der jüngsten TVB-Sitzungen diskutiert, unter Umständen auch für Flattach interessant sein könnte.

Vize-Bgm. Gugganig merkt dazu an, dass diesbezüglich schon der Bereich Tal- und/oder Mittelstation Mölltaler Gletscher ins Auge gefasst wurde.

g)

Vierbauch erkundigt sich nach dem Status Quo betreffend die Umsetzung eines Spielplatzes im Park Flattach (lt. Förderzusage von LR Ing. Fellner).

Bgm. Schober klärt dazu auf, dass diesbezüglich das Gespräch mit dem Landesrat (in Verbindung mit weiteren gemeinderelevanten Themen) zu suchen ist. Ein diesbezüglicher Termin soll demnächst folgen.

h)

Vierbauch ersucht um Aufklärung, wie es sich mit jenem Förderanteil für Vereine verhält, welcher auftrittsbezogen während der Corona-Pandemie nicht ausbezahlt wurde.

Die Finanzverwalterin klärt auf, dass diese Mittel in den Voranschlägen veranschlagt wurden, infolge der Nicht-Auszahlung jedoch mit Ende des jeweiligen Jahres „verfallen“ sind, und nicht „geparkt“ werden konnten.

i)

Vize-Bgm. Vierbauch informiert über die Diskussionen im Rahmen der jüngsten „Vereins-sitzung“, wonach Unklarheit über die Zuständigkeiten zur jährlichen Terminkalendererstellung herrscht.

Bgm. Schober führt aus, dass dieses Thema ebenfalls dem TVB Mölltal zuzuordnen ist, wobei der Terminkalender für das kommende Jahr jeweils schon im Oktober/November des laufenden Jahres fixiert werden sollte.

j)

DI Vierbauch appelliert an alle GR-Mitglieder (einschließlich Ersatzmitglieder) ihre Wertschätzung gegenüber den Vereinen durch deren Besuch bei Vereinsveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen.

k)

Vize-Bgm. Vierbauch berichtet von Problemen durch die in der Nacht abgeschaltene Straßenbeleuchtung im Hinblick auf Abendveranstaltungen von Vereinen.

l)

DI Vierbauch ersucht, Berichte in der Gemeindezeitung über z.B. die „Familienfreundliche Gemeinde“ unbedingt in einer Schriftgröße zu formatieren, die auch lesbar ist.

m)

Vierbauch hält fest, dass vom „Mölltaler Geschichtenfestival“ durch die Gemeinde heuer nur 10 statt 20 Bücher angekauft wurden, und fragt nach dem Grund dafür.

Bgm. Schober informiert, dass noch unzählige Bücher aus den vergangenen Jahren vorrätig sind, und er somit heuer nur 10 Bücher angekauft hat. Jeder Mandatar ist jedoch herzlich eingeladen, bei Bedarf Bücher am Gemeindeamt abzuholen.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 4: Bericht des Kontrollausschusses

Da der Obmann des Kontrollausschusses, GR Michael Pußnig, bei der heutigen Sitzung verhindert ist, wird das Protokoll aus der Sitzung des Kontrollausschusses (1. Sitzung 2023) vom 03.04.2023 dem Gemeinderat erst in seiner kommenden Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.

Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen (alle inkl. Ust.) und Auftragsvergaben zu genehmigen:

BDO Steiermark GmbH, Re.Nr. 202301414 vom 17.04.2023 € 1.087,68
Gutachten familienfreundliche Gemeinde

ProMölltal, Re.Nr. BGF2022-045 vom 13.04.2023 € 230,00
Bücher „Sieben“

ITEK, Re.Nr. RG2300526 vom 11.04.2023 € 697,90
Hausnummerntafeln

Musikschule

Marktgemeinde Millstatt am See, Re.Nr. 009300304236_010 vom 30.03.2023 € 57,50
Schülerhaltungsbeitrag Musikschule

Katastrophenschäden

Angermann Erwin, Re.Nr. 2023-07 vom 11.04.2023 € 169,50
Zaunstempel

Holz Granig Sägewerk, Re.Nr. 00051 vom 05.03.2023 € 1.081,80
Holz RS

Holz Granig Sägewerk Re.Nr. 00050 vom 05.03.2023 € 19.288,46
Holz RS

Tourismus

Amt der Kärntner Landesregierung, Re.Nr. DR/2101039358/2023 vom 11.04.2023
Endabrechnung Tourismusabgabe 2022 € 18.377,24

Gugganig Karin, Re.Nr. 80390 vom 23.03.2023 € 19,20
Bepflanzung „Harpfe“

Franz Moser GmbH, Re.Nr. 22052320 vom 28.03.2023 € 82,32
Handseilzug WWA

Hassler & Moser GmbH, Re.Nr. 2023-0000143 vom 24.03.2023 € 379,90
Überprüfung Blackboxen Themenweg Großfragant

Würth HandelsgmbH, Re.Nr. 910669000 vom 29.03.2023 € 201,06
Schrauben, Bolzen etc WWA

Büromaschinen Karl, Re.Nr. 4/23 vom 02.04.2023 € 157,50
Kopierer 4/23

Tourismusverband Obervellach, Re.Nr. 4/23 vom 03.04.2023 TZ Ortstaxe 4/23	€ 3.981,00
Franz Moser GmbH, Re.Nr. 22051071 vom 20.03.2023 Handseilzug WWA	€ 290,16
Tourismusverband Mölltal, Re.Nr. 3/23 vom 16.03.2023 TZ Ortstaxe 1-3/23 je € 3.981,00	€ 11.943,00
Interessengemeinschaft Kärnten Card Betriebe, Re.Nr. 63320222 vom 28.02.2023 Ausgabe Kärnten Card 2/23	€ 16.802,50
Büromaschinen Karl, Re.Nr. 3/23 vom 03.03.2023 Kopierer Tourismus	€ 157,50
Interessengemeinschaft Kärnten Card Betriebe Re.Nr. 62310127 vom 13.02.2023 Ausgabe Kärnten Card 1/23	€ 1.168,42
Büromaschinen Karl, Re.Nr. 2/23 vom 06.02.2023 Kopierer Tourismus	€ 157,50

Wasserversorgung

G.Bernhardt´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2301758 vom 27.03.2023 Tauschzähler	€ 153,96
G.Bernhardt´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2301575 vom 20.03.2023 Frachtkosten Zähler Rückholung	€ 46,80
G.Bernhardt´s Söhne GmbH, Re.Nr. 2301073 vom 21.02.2023 Patronenzähler	€ 1.430,40

Soziales/Gesundheit

Gruppenpraxis Dr. Schroth OG, Re.Nr. Or20230159 vom 04.04.2023 Totenbeschau	€ 133,30
Familija, Re.Nr. R20230005 vom 31.01.2023 Nachverrechnung „Community Nursing“	€ 134,67

Bauhof

Metallbau Schmidl GmbH, Re.Nr. 2023019 vom 16.03.2023 Zuschnitt Stahlblech für Lader	€ 156,00
Kuhn Baumaschinen GmbH, Re.Nr. 21116229 vom 21.02.2023 2 Schneeketten	€ 2.400,00

Unser Lagerhaus, Re.Nr. 063763 vomn 01.02.2023 € 1.902,31
Diesel

Sportplatz

Sportastic HandelsGmbH, Re.Nr. S23-12237A vom 16.03.2023 € 1.269,00
2x Trainingstor + Ersatznetz

Ölkesselfreie Gemeinde (Refundierung eines Teilbetrages seitens des Landes Kärnten)

Moser Marco € 1.500,00
Unterweger Hermann € 1.500,00
Wadlegger Hildegard € 1.500,00
Süntinger-Striednig Clea € 1.500,00
Kahn Anton € 1.500,00

Park und Gartenanlagen

Naturabiotat GmbH, Re.Nr. 42207830 vom 10.03.2023 € 280,80
Gassispender und Müllbehälter

Schilift

Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Re.Nr. CD2023008663 vom 08.03.2023 € 1.153,20
10 Schleppteller

Wahlen

Zraunig Reinhard, Re.Nr. 14126 vom 06.03.2023 € 432,80
Essen + Getränke Landtagswahl 2023

PSC, Re.Nr. 2301930 vom 07.03.2023 € 1.125,96
Wahlservice Landtagswahl 2023

BZ-Mittel

Mentil Daniel, Re.Nr. Lawinenrucksäcke vom 08.03.2023 € 4.305,72

Pachtzinse

Maier-Kraßnitzer Ingrid, Pacht 2023 Tennisplatz € 14,15

Janschütz Michaela, Pachtzins 2023, vom 15.02.2023 € 2.830,86

Kelag AG, Re.Nr. 550725 vom 15.02.2023 € 17.596,69
Pachtzinse 2022+2023 Parkplätze Stollenbahn

Kelag AG, Re.Nr. 550726 vom 15.02.2023 € 10.653,35
Pachtzinse 2022 + 2023 Parkplätze Stollenbahn

Mitgliedsbeiträge

Fachverband d. leitenden Gemeindebediensteten, Re.Nr. Beitrag 2023 vom 30.03.2023
Mitgliedsbeitrag 2023 € 100,00

Kärntner Landsmannschaft, Re.Nr. 447 vom 06.03.2023 € 50,00
Mitgliedsbeitrag 2023

Kindergarten

Ntb Thalhammer Bürotechnik GmbH, Re.Nr. 22310934 vom 28.02.2023 € 111,60
Anpassung Zeiterfassung KiGa

Schneeräumung

Schachner Christian, Re.Nr. 2307 vom 24.02.2023 € 3.457,44
Schneeräumung 12/22 + 1/23

Raggaschlucht

GPS Kärnten, Re.Nr. 202310031 vom 15.02.2023 € 1.437,32
Projektkosten 1/23

TOP 6: Rechnungsabschluss 2022 - Beschlussfassung

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 wurde seitens der Gemeinderevision bereits geprüft und freigegeben.

FV Thaler erläutert an dieser Stelle die Eckpunkte des RA 2022.

Kumuliertes Nettoergebnis im Ergebnis-HH:	€ 289.417,38
Bereinigtes Haushaltsergebnis des Finanzierungs-HH:	€ 16.186,22

Die rechtlich vorgesehene Überprüfung des RA-Entwurfes durch den Kontrollausschuss im Vorfeld der GR-Sitzung erfolgte am 03.04.2023.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, den vorliegenden Rechnungsabschluss-Entwurf 2022 als Rechnungsabschluss 2022 zu genehmigen.

Anmerkung des Schriftführers:

Der RA-Entwurf 2022 einschließlich der textlichen Erläuterungen wurde zur öffentlichen Einsicht für eine Woche aufgelegt sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt. Die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet wurde durch Anschlag an der Amtstafel und im elektronisch geführten Amtsblatt kundgemacht. Gleichzeitig mit dieser Kundmachung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates die Auflage zur öffentlichen Einsicht und die Bereitstellung im Internet mitgeteilt.

TOP 7: VS Flattach:
Aufnahme von 2 Kindern aus anderem Schulsprengel - Beschluss

Das mj. Kind Luca Woltsche besucht derzeit den KiGa Flattach bzw. soll dieser ab Herbst 2023 die VS Flattach (1. bis 4. Schulstufe) besuchen. Die Mutter ist in der Marktgemeinde Obervellach wohnhaft.

Die Marktgemeinde Obervellach hat per 28.03.2023 mitgeteilt, dass der Gemeindevorstand der Marktgemeinde in seiner Sitzung vom 09.03.2023 diesem Schulbesuch bzw. Sprengelwechsel zugestimmt hat. Auch aus Sicht der Direktion der VS Obervellach wird diesem Wechsel zugestimmt, da dieser Wechsel keinerlei Auswirkungen auf den Dienstbetrieb der VS Obervellach hat. Gleiches gilt für die Direktion der VS Flattach.

Wie auch bis dato mit der Marktgemeinde Obervellach bzw. wechselseitig gehandhabt soll auch im konkreten Fall dabei keinerlei Schulerhaltungsbeitrag eingehoben werden.

Weiters besucht das mj. Kind Aurora Noisternig bereits seit Herbst 2022 die VS Flattach. Auch ihre Eltern sind in Obervellach wohnhaft. Die Regelung betreffend Luca Woltsche soll demnach auch für sie übernommen bzw. diesem Sprengelwechsel unter den genannten Konditionen zugestimmt werden.

Informativ wird an dieser Stelle auf nachstehende Rechtsauskunft der Abt. 3 – Gemeinden vom 20.03.2018 an die Gemeinde Baldramsdorf verwiesen:

Von: KLEMEN Daniel <Daniel.Klemen@ktn.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 20. März 2018 14:40
An: THAMERL Silke (Gemeinde Baldramsdorf) <silke.thamerl@ktn.gde.at>
Cc: FABACH Andreas <Andreas.Fabach@ktn.gv.at>
Betreff: RE: Anfrage - Schulgeldforderung für sprengelfremde Kinder

Sehr geehrte Frau Amtsleiterin!

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail-Anfrage wird seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung folgendes mitgeteilt:

Es gibt keine gesetzliche Vorgabe wonach die Schulerhaltungsbeiträge für sprengelfremde Kinder zwingend einzufordern sind. (siehe Stellungnahme Abteilung 6). Es liegt also im Ermessen der Gemeinde, ob sie eine Schulgeldforderung für sprengelfremde Kinder vorschreibt. Vor dem Hintergrund der *Sparsamkeit*, *Wirtschaftlichkeit* und *Zweckmäßigkeit* sollte jedoch versucht werden eine gemeinsame Lösung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Klemen

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, der Aufnahme der beiden sprengelfremden Kinder

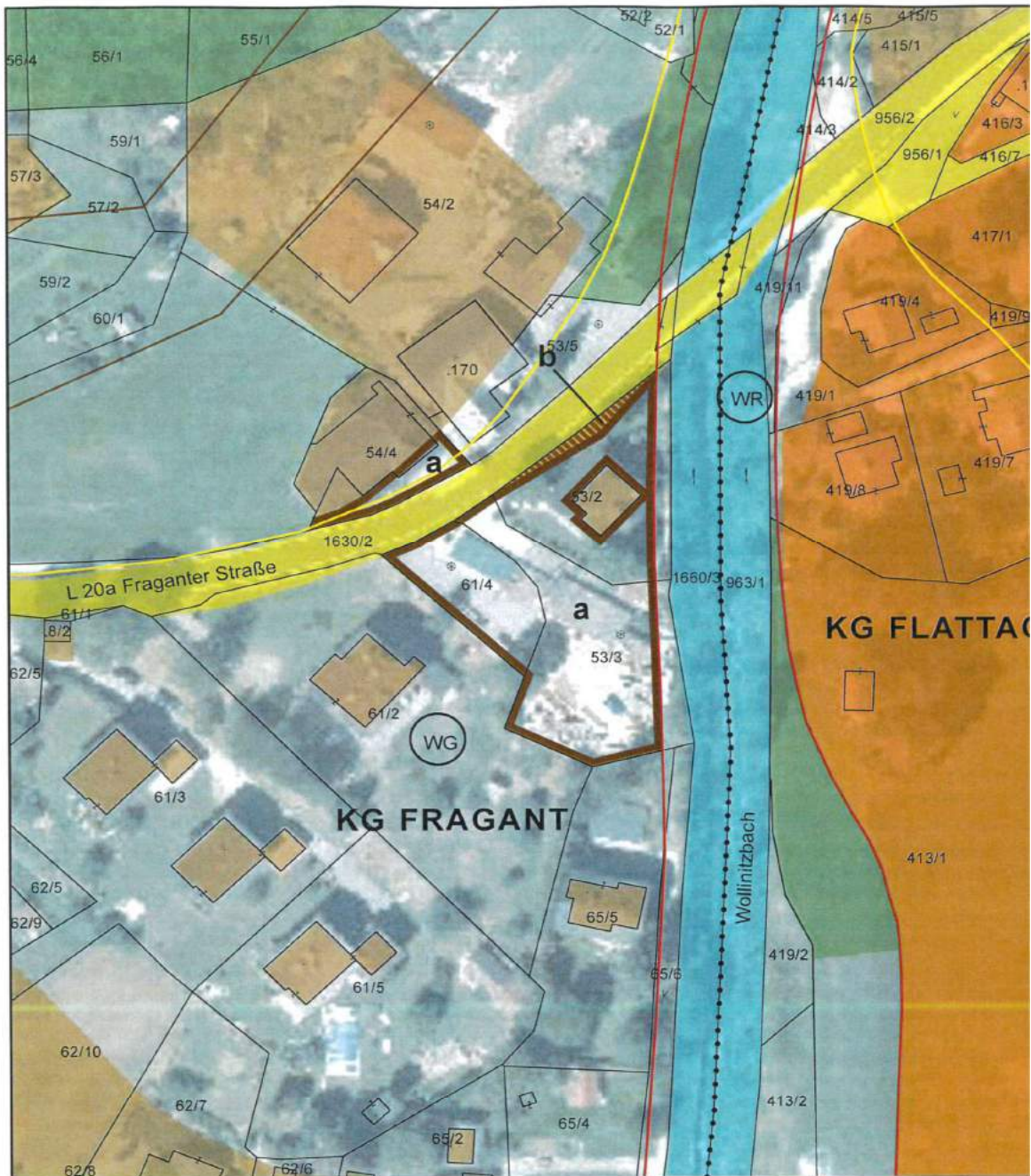
- Luca Woltsche und
- Aurora Noisternig

in die VS Flattach zuzustimmen bzw. in diesem Zusammenhang keinerlei Schulerhaltungsbeiträge einzuheben.

TOP 8: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung:

a) FläWi-Änderung 2/2022 (Josef J. Wallner)

Hr. Josef J. Wallner ersucht um Umwidmung von Teilflächen der Parzellen-Nr. 53/2, 53/3, 54/4 und 61/4, KG 73303 Fragant, gemäß nachstehendem Lageplan:



**GEMEINDE FLATTACH
UMWIDMUNGSLAGEPLAN 02/2022**

- a** UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN BAULAND DORFGEBIET, GP 53/2 TLW. (527 M²), GP 53/3 TLW. (852 M²), GP 54/4 TLW. (142 M²) GP 61/4 (381 M²), ALLE KG FRAGANT, INSGESAMT 1.902 M²
- b** UMWIDMUNG VON ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHEN IN BAULAND DORFGEBIET, GP 53/2 TLW., KG FRAGANT, INSGESAMT 40 M²

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 11. Jänner bis 08. Februar 2023 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt (2a/2022 und 2b/2022) wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Wildbach- und Lawinenverbauung – Sektion Kärnten

Das eingeforderte Fachgutachten liegt mittlerweile vor, und lautet wie folgt:

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>
Gesendet: Donnerstag, 12. Jänner 2023 09:37
An: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)
Betreff: AW: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 2/2022 und 3/2022 - KUNDMACHUNG

Sehr geehrter Herr Amtsleiter, hallo Markus!

Seitens der WLW besteht gegen die geplanten Änderungen im Flächenwidmungsplan kein Einwand.

LG Kasimir

Wildbach- und Lawinenverbauung
GBL Kärnten Nordwest

Dipl.-Ing. Kasimir Kulterer

+43 4242 30 25-102
Fax +43 4242 350 01
Mobil +43 664 814 54 26
Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach
kasimir.kulterer@die-wildbach.at
die-wildbach.at

Von: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach) <markus.zaiser@ktn.gde.at>
Gesendet: Mittwoch, 11. Januar 2023 14:46
An: 'Wallnertischler' <office@wallnertischler.at>; 'office@rpk-zt.at' <office@rpk-zt.at>; 'Erich Glantschnig' <glantschnig@mallnitz.at>; Gemeinde Mörtschach <moertschach@ktn.gde.at>; Marktgemeinde Obervellach <obervellach@ktn.gde.at>; Gemeinde Stall <stall@ktn.gde.at>; Gemeinde Großkirchheim <grosskirchheim@ktn.gde.at>; 'bauamt@gemeinde.rauris.net' <bauamt@gemeinde.rauris.net>; 'gemeinde@bad-gastein.at' <gemeinde@bad-gastein.at>; 'abt3.post@ktn.gv.at' <abt3.post@ktn.gv.at>; 'klaus.gruber@ktn.gv.at' <klaus.gruber@ktn.gv.at>; 'gisela.wolschner@ktn.gv.at' <gisela.wolschner@ktn.gv.at>; 'abt8.post@ktn.gv.at' <abt8.post@ktn.gv.at>; 'abt9.post@ktn.gv.at' <abt9.post@ktn.gv.at>; 'abt10.post@ktn.gv.at' <abt10.post@ktn.gv.at>; 'abt12.postsp@ktn.gv.at' <abt12.postsp@ktn.gv.at>; 'martin.rohr@ktn.gv.at' <martin.rohr@ktn.gv.at>; 'BHSP BBA' <bhsp.bba@ktn.gv.at>; 'BHSP BFI' <BHSP.BFI@ktn.gv.at>; 'BHSP Gesundheitsamt' <bhsp.gesundheitsamt@ktn.gv.at>; 'BHSP Gewerberecht' <bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at>; 'BHSP Grundverkehr' <bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at>; 'abt9.spittal@ktn.gv.at' <abt9.spittal@ktn.gv.at>; 'abt10.agrarbehoerde@ktn.gv.at' <abt10.agrarbehoerde@ktn.gv.at>; 'Abt10 Regbuero SP' <Abt10.RegbueroSP@ktn.gv.at>; Sektion Kaernten (Postfach) <sektion.kaernten@die-wildbach.at>; Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>; 'agrarswirtschaft@lk-kaernten.at' <agrarswirtschaft@lk-kaernten.at>; 'arbeiterkammer@akkt.n.at' <arbeiterkammer@akkt.n.at>; 'wirtschaftspolitik@wkk.or.at' <wirtschaftspolitik@wkk.or.at>; 'kaernten@bda.at' <kaernten@bda.at>; 'willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at' <willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at>; 'spittal.netzkundenservice@kaerntennetz.at' <spittal.netzkundenservice@kaerntennetz.at>; 'apg@apg.at' <apg@apg.at>
Betreff: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 2/2022 und 3/2022 - KUNDMACHUNG
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beigeschlossen übermitteln wir Ihnen die Kundmachung zu den FläWi-Änderungen

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderungen durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden FläWi-Änderungen 2a/2022 und 2b/2022 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 03.05.2022, Plan-Nr. 08503-02/2022, nach Kundmachung und in Kenntnis des vorstehenden Fachgutachtens (Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten vom 12.01.2023) die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 2a/2022:**

Parzelle-Nr. **53/2** (Gesamtfläche: 729 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **53/3** (Gesamtfläche: 938 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **54/4** (Gesamtfläche: 516 m²), KG 73303 **Fragant**

Parzelle-Nr. **61/4** (Gesamtfläche: 381 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **527 m²** (Parzelle-Nr. 53/2), **852 m²** (Parzelle-Nr. 53/3), **142 m²** (Parzelle-Nr. 54/4), und **381 m²** (Parzelle-Nr. 61/4) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Bauland-Dorfgebiet*“.

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 2b/2022:**

Parzelle-Nr. **53/2** (Gesamtfläche: 729 m²), KG 73303 **Fragant**

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **40 m²** (Parzelle-Nr. 53/2) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Verkehrsflächen – Allgemeine Verkehrsfläche*“ in „*Bauland-Dorfgebiet*“.

TOP 8: Flächenumwidmungen – Beschluss nach Kundmachung:

b) FläWi-Änderung 3/2022 (Herbert Jobst)

Hr. Herbert Jobst ersucht um Umwidmung von Teilflächen der Parzellen-Nr. 435 und 436, KG 73302 Flattach, gemäß nachstehendem Lageplan:

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 11. Jänner bis 08. Februar 2023 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt (3/2022) wurden folgende Fachgutachten und vertragliche Vereinbarungen eingefordert:

- Raumordnungsfachliche Stellungnahme
- Wildbach- und Lawinenverbauung – Sektion Kärnten
- Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Die eingeforderten Fachgutachten sowie die Bebauungsverpflichtung (bereits unterfertigt durch den Widmungswerber per 03.03.2023) mit Besicherung liegen mittlerweile vor, und lauten wie folgt:

RAUMORDNUNGSFACHLICHE STELLUNGNAHME

VP 03/2022

HERBERT JOBST
GP 435 TLW., GP 436 TLW., BEIDE KG FLATTACH



Auftraggeber: GEMEINDE FLATTACH

Flattach 73
9831 Flattach

Verfasser: DI JOHANN KAUFMANN
Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
für Raumplanung und Raumordnung
Mießtaler Straße 18, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Bearbeitung: Mag. Astrid Wutte
DI David Heindl

GZ: 08503-SV-54
1 Deckblatt, 2 Seiten

Klagenfurt, am 31.05.2022

Ausgangslage

Herr Herbert Jobst ist Eigentümer der Grundparzellen 435 und 436, beide KG Flattach. Der Sohn von Herrn Jobst beabsichtigt im nördlichen Bereich dieser Parzellen ein Einfamilienhaus zu errichten. Zu diesem Zweck ersucht Herr Jobst um Umwidmung des gewünschten Bauplatzes im Ausmaß von ca. 1.000 m² in Bauland Wohngebiet.

Befund

Die gegenständlichen Grundstücke befinden sich im Gemeindehauptort Flattach, unmittelbar südlich des Ortszentrums, wo zahlreiche zentralörtliche Einrichtungen wie etwa Gemeindeamt, Volksschule, Freibad und Kultursaal angesiedelt sind. Bei dem gewünschten Bauplatz handelt es sich in der Natur um eine leicht nach Norden ansteigende grünlandwirtschaftlich genutzte Fläche. Im westlichen Anschluss besteht eine Einfamilienhaussiedlung aus der jüngsten Bauperiode, nördlichen befindet sich ein landwirtschaftliches Nebengebäude. Die verkehrsmäßige Erschließung des begehrten Bauplatzes erfolgt ausgehend von der Gemeindestraße im Osten der Liegenschaft über einen bestehenden privaten Zufahrtsweg. Eine Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Kanalisations- und Wasserleitungsnetz ist vorhanden.



Gewünschter Bauplatz, Blickrichtung Westen (Quelle: Google Maps)

Flächenwidmungsplan

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Flattach ist die zur Umwidmung begehrte Fläche als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen gewidmet. Die angrenzenden Siedlungsbereiche verfügen über die Widmung Bauland Wohngebiet. Laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan befindet sich der westliche Bereich des Grundstücks in der gelben Wildbachgefahrenzone der WLV.



Flächenwidmungsplan der Gemeinde Flattach (Quelle: KAGIS)

Örtliches Entwicklungskonzept

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Flattach wird der Gemeindehauptort Flattach u.a. als Vorrangstandort für Wohnfunktion erfasst. Die zur Umwidmung begehrte Fläche befindet sich innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen, welche in diesem Bereich entlang der B 106 Mölltal Straße verlaufen. Die Potenzialfläche soll vom Bestand ausgehend, d.h. von Norden nach Süden, verwertet werden.



Örtliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Flattach (Quelle: KAGIS)

Stellungnahme

Das vorliegende Widmungsbegehren dient der Errichtung eines Wohnhauses im südlichen Siedlungsrandbereich des Gemeindehauptortes Flattach. Der gewünschte Bauplatz befindet sich im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet und ist infrastrukturell voll aufgeschlossen. Durch das nahegelegene Ortszentrum von Flattach besteht eine hervorragende Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen (Volksschule, Gemeindeamt, Freibad, Kultursaal). Insgesamt liegt aus raumordnungsfachlicher Sicht eine außerordentlich hohe Baulandeignung vor. Auch die Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Flattach sind erfüllt. Gemäß den Bestimmungen des neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021) ist jedoch eine geringfügige Reduktion der Baulandfläche auf 800 m² erforderlich.

Zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung des entstehenden Bauplatzes wird der Gemeinde Flattach empfohlen, eine Bebauungsverpflichtung mit dem Widmungswerber abzuschließen. Darüber hinaus ist im Rahmen der Kundmachung eine Stellungnahme der WLV einzuholen.

Ergebnis: positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung, WLV)

Empfehlung: Wir empfehlen der Gemeinde Flattach, nach Abschluss einer Bebauungsverpflichtung und bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme der WLV, die Umwidmung gemäß beiliegendem Lageplan zu beschließen.

Ende der raumordnungsfachlichen Stellungnahme

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>
Gesendet: Donnerstag, 12. Jänner 2023 09:37
An: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)
Betreff: AW: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 2/2022 und 3/2022 - KUNDMACHUNG

Sehr geehrter Herr Amtsleiter, hallo Markus!

Seitens der WLW besteht gegen die geplanten Änderungen im Flächenwidmungsplan kein Einwand.

LG Kasimir

Wildbach- und Lawinenverbauung
GBL Kärnten Nordwest

Dipl.-Ing. Kasimir Kulterer

+43 4242 30 25-102
Fax +43 4242 350 01
Mobil +43 664 814 54 26
Meister Friedrich-Straße 2, 9500 Villach
kasimir.kulterer@die-wildbach.at
die-wildbach.at

Von: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach) <markus.zaiser@ktn.gde.at>
Gesendet: Mittwoch, 11. Januar 2023 14:46
An: 'Wallnertischler' <office@wallnertischler.at>; 'office@rpk-zt.at' <office@rpk-zt.at>; 'Erich Glantschnig' <glantschnig@mallnitz.at>; Gemeinde Mörttschach <moertschach@ktn.gde.at>; Marktgemeinde Obervellach <obervellach@ktn.gde.at>; Gemeinde Stall <stall@ktn.gde.at>; Gemeinde Großkirchheim <grosskirchheim@ktn.gde.at>; 'bauamt@gemeinde.rauris.net' <bauamt@gemeinde.rauris.net>; 'gemeinde@bad-gastein.at' <gemeinde@bad-gastein.at>; 'abt3.post@ktn.gv.at' <abt3.post@ktn.gv.at>; 'klaus.gruber@ktn.gv.at' <klaus.gruber@ktn.gv.at>; 'gisela.wolschner@ktn.gv.at' <gisela.wolschner@ktn.gv.at>; 'abt8.post@ktn.gv.at' <abt8.post@ktn.gv.at>; 'abt9.post@ktn.gv.at' <abt9.post@ktn.gv.at>; 'abt10.post@ktn.gv.at' <abt10.post@ktn.gv.at>; 'abt12.postsp@ktn.gv.at' <abt12.postsp@ktn.gv.at>; 'martin.rohr@ktn.gv.at' <martin.rohr@ktn.gv.at>; 'BHSP BBA' <bhsp.bba@ktn.gv.at>; 'BHSP BFI' <BHSP.BFI@ktn.gv.at>; 'BHSP Gesundheitsamt' <bhsp.gesundheitsamt@ktn.gv.at>; 'BHSP Gewerberecht' <bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at>; 'BHSP Grundverkehr' <bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at>; 'abt9.spittal@ktn.gv.at' <abt9.spittal@ktn.gv.at>; 'abt10.agrarbehoerde@ktn.gv.at' <abt10.agrarbehoerde@ktn.gv.at>; 'Abt10 Regbuero SP' <Abt10.RegbueroSP@ktn.gv.at>; Sektion Kaernten (Postfach) <sektion.kaernten@die-wildbach.at>; Kulterer Kasimir <Kasimir.Kulterer@die-wildbach.at>; 'agrarswirtschaft@lk-kaernten.at' <agrarswirtschaft@lk-kaernten.at>; 'arbeiterkammer@akkt.n.at' <arbeiterkammer@akkt.n.at>; 'wirtschaftspolitik@wkk.or.at' <wirtschaftspolitik@wkk.or.at>; 'kaernten@bda.at' <kaernten@bda.at>; 'willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at' <willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at>; 'spittal.netzkundenservice@kaerntennetz.at' <spittal.netzkundenservice@kaerntennetz.at>; 'apg@apg.at' <apg@apg.at>
Betreff: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 2/2022 und 3/2022 - KUNDMACHUNG
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beigeschlossen übermitteln wir Ihnen die Kundmachung zu den FläWi-Änderungen

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- 1) Herr **Herbert JOBST**,
Kleindorf 4, 9831 Flattach
als Grundeigentümer einerseits
- 2) und der Gemeinde **FLATTACH**
vertreten durch den Bürgermeister

**Kurt SCHÖBER sowie den unterfertigten Personen gemäß § 71 (2) der
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) i.d.g.F.**

andererseits
wie folgt:

1.

Vorbemerkung

- 1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 53 des Kärntner Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.
- 1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

- 2.1. Herr Herbert JOBST ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 103, KG 73302 Flattach, zu deren Gutsbestände unter anderem die in dieser KG 73302 Flattach gelegenen Grundstück 435 und 436 gehören.
- 2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes 435 im Ausmaß von 185 m² sowie eine Teilfläche des Grundstückes 436 im Ausmaß von 615 m² in die Widmungskategorie „Bauland – Wohngebiet“ umzuwidmen.
- 2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

- 3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.
- 3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke (Teilflächen) als „Bauland – Wohngebiet“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer, diese Grundstücksteilfläche widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als „Bauland – Wohngebiet“ entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).
- 3.3. Als widmungsgemäß bebaut sind die Grundflächen dann anzusehen, sobald die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb

der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung so weit fortgeschritten ist, dass der **Zustand des vollständig errichteten Rohbaues inkl. Dachgleiche** erreicht wurde.

Typische Nebeneinrichtungen wie etwa Garagen, Carports, Garten- und Gerätehäuschen u.ä. sind nicht geeignet, den Vertragszweck zu erfüllen.

- 3.4.** Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

- 4.1.** Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücksteilflächen rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücksteilfläche

- a)** verpflichtet sich der Grundeigentümer, im Falle des fruchtlosen Ablaufes der unter Pkt. 3.2. bestimmten Frist von 5 Jahren spricht der nicht widmungsgemäßen Bebauung der unter Pkt. 2 genannten Grundstücksflächen, einen Betrag in Höhe von **€ 9.600,00** an die Gemeinde Flattach zu entrichten, welcher sodann in das Eigentum der Gemeinde Flattach übergeht.
- b)** verpflichtet sich der Grundeigentümer, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücksflächen jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger

weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben im Falle des fruchtlosen Ablaufes der unter Pkt. 3.2. bestimmten Frist von 5 Jahren, sprich der nicht widmungsgemäßen Bebauung der unter Pkt. 2 genannten Grundstücksflächen, einen Betrag in Höhe von **€ 9.600,00** an die Gemeinde Flattach zu entrichten, welcher sodann in das Eigentum der Gemeinde Flattach übergeht.

Dieser Betrag kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.

Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäße Verwendung) ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.

Rechtsnachfolger

- 6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über.
- 6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf deren Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentum der betroffenen Grundstücksflächen zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf seine Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.

Zusatzklärungen

- 7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertrags-

pflichten und Sicherstellungen betreffend des Grundeigentümers Bedacht genommen wurde.

- 7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8.

Kosten

- 8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Gemeinde Flattach als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9.

Vertragsform

- 9.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde Flattach bestimmten Stücke errichtet, während Herr Herbert Jobst eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Ort: Flattach

Der Grundeigentümer:

Datum: 3.3.2023.....

.....*Herbert Jobst*.....
(Herbert JOBST)

Der Bürgermeister

Das Mitglied
des Gemeindevorstandes

.....
Kurt SCHOBER

.....
1. Vize-Bürgermeister
Adolf GUGGANIG

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom
..... unter Pkt. vollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates

.....
(Sigríd HOTTER)

Es wird somit bestätigt, dass die unterzeichnenden Mandatare berechtigt
waren, die Zeichnung im Sinne § 71 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen
Gemeindeordnung (K-AGO) vorzunehmen.

.....
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 3/2022 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 01.08.2022, Plan-Nr. 08503-03/2022, nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (Raumordnungsfachliche Stellungnahme DI Kaufmann vom 31.05.2022, GZ: 08503-SV-54, sowie Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Kärnten vom 12.01.2023) sowie in Kenntnis und unter gleichzeitiger Beschlussfassung der vorstehenden Bebauungsverpflichtung mit Besicherung die Zustimmung zu erteilen:

- **FläWi-Plan-Änderung Nr. 3/2022:**

Parzelle-Nr. **435** (Gesamtfläche: 1.411 m²), KG 73302 **Flattach**

Parzelle-Nr. **436** (Gesamtfläche: 4.250 m²), KG 73302 **Flattach**

Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von **185 m²** (Parzelle-Nr. 435), und **615 m²** (Parzelle-Nr. 436) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Bauland-Wohngebiet*“.

**TOP 9: Bringungsgemeinschaft Güterweg Flattachberg:
Ansuchen um finanzielle Unterstützung**

Die BG Güterweg Flattachberg hat mit Eingabe vom 16.02.2023 nachstehendes Ansuchen an den Gemeinderat gerichtet:

Bringungsgemeinschaft Güterweg Flattachberg

Obmann: Weixelbraun Harald

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing.:	16. Feb. 2023
Zl.	Bg.

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
A-9831 Flattach

Flattachberg, am 15.02.2023

Ansuchen um Übernahme eines 50% Anteil der Selbstkosten zur Förderung des ländlichen Wegenetzes („Modell Kärnten“)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die BG.- Flattachberg ersucht die Gemeinde Flattach um Übernahme des 50%igen-Eigengenteils der BG-Flattachberg, zur Förderung des ländlichen Wegenetzes („Modell Kärnten“), in der Höhe von

€ 2.650.-

Wir hoffen auf eine positive Bearbeitung unseres Ansuchens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
der Obmann für die BG-Flattachberg

(Weixelbraun Harald)

Beiliegend: Die geprüften Originalrechnungen zum betreffenden Bauvorhaben

BG Güterweg Flattachberg 9831- Flattach Flattachberg 5 Tel. 0699 / 13096001
Raiffeisenbank Mittleres Mölltal . IBAN : AT92 3941 2000 0204 4733

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen seitens der Gemeinde den genannten 50%igen Eigenanteil der Bringungsgemeinschaft in Höhe von € 2.650 einmalig und freiwillig zu übernehmen.

**TOP 10: Güterweggemeinschaft „Flattachberg-Zubringer“:
Ansuchen um finanzielle Unterstützung**

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP nimmt GR Kornelia Striednig aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil.

Die Güterweggemeinschaft „Flattachberg-Zubringer“ hat mit Eingabe vom 14.03.2023 nachstehendes Ansuchen an den Gemeinderat gerichtet:

Güterweggem. „Flattachberg-Zubringer“
z.Hd. Obmann Josef Striednig
Flattachberg 12
9831 Flattach

Flattach, 13.03.2023

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach



Betr.: Ansuchen um die Gewährung einer Beihilfe zur Sanierung des
Güterweges „Flattachberg-Zubringer“ 2022.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am Güterweg „Flattachberg-Zubringer“, wurden Sanierungsmaßnahmen über das
Modell Kärnten, durchgeführt.

Die gesamten Sanierungskosten haben € 8.490,10 betragen, wobei vom Land Kärnten
– Agrartechnik ein Zuschuss in der Höhe von € 5.058,-- für diese Sanierungsarbeiten
gewährt wurden. Somit verbleibt für die Güterweggemeinschaft noch ein Restbetrag
von € 3.432,10.

Die Gemeinde Flattach wird hiermit um einen Kostenbeitrag für diese
Sanierungsarbeiten gebeten.

Wir hoffen auf eine positive Bearbeitung unseres Ansuchens und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Striednig J'.

Josef Striednig - Obmann

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, seitens der Gemeinde vom genannten
50%igen Eigenanteil der Bringungsgemeinschaft in Höhe von € 3.432,10 die Hälfte (=€ 1.716,05)
einmalig und freiwillig zu übernehmen.

**TOP 11: Hofzufahrt „Steiner vlg. Lobitzer“:
Ansuchen um finanzielle Unterstützung**

Herr Josef Zraunig, Sonnberg 22, 9832 Stall, hat mit Eingabe vom 15.03.2023 nachstehendes Ansuchen an den Gemeinderat gerichtet:

Josef Zraunig
Sonnberg 22
9832 Stall

Stall, am 13.03.2023

An das
Gemeindeamt Flattach
Flattach 73
9831 Flattach



Betr.: Hofzufahrt „Steiner vlg. Lowitzer“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Jahre 2022 wurde über Förderungen Ländliches Wegenetz – Modell Kärnten die Zufahrtsstraße „Steiner vlg. Lowitzer“ saniert.

Die Gesamtanierungskosten haben dabei € 9.677,40 betragen, wobei ein Zuschuss in der Höhe von € 6.290,- über das Förderprogramm „Modell Kärnten“ ausbezahlt wurde.

Somit bleibt noch ein Restbetrag von € 3.387,40 für Steiner und Zraunig an diesen Sanierungskosten übrig.

Die Gemeinde Flattach wird hiermit um einen finanziellen Beitrag zu den Sanierungskosten gebeten.

Ich hoffe keine Fehlbitte getan zu haben und zeichne mit

freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Josef Zraunig'.

Weganlage Steiner/Zraunig – Raiffeisenbank: IBAN AT893956100030439822

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen seitens der Gemeinde vom genannten Restbetrag der Herren Steiner und Zraunig in Höhe von € 3.387,40 die Hälfte (=€ 1.693,70) einmalig und freiwillig zu übernehmen.

**TOP 12: Investives Einzelvorhaben „Ortsplatzgestaltung Innerfragant“:
Finanzierungs- und Investitionsplan – 1. Abänderung**

Der Gemeinderat hat am 15.12.2021 unter TOP 9 einstimmig beschlossen, nachstehenden Investitions- und Finanzierungsplan zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2021
Gesamtinvestitionskosten	€ 90.000	€ 90.000
Gesamtkosten	€ 90.000	€ 90.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	
		2021
BZ-Mittel 2021 a.R. (LR Fellner)	€ 40.000	€ 40.000
BZ-Mittel 2021 a.R. (LR Fellner) (Umschichtung KiGa)	€ 30.000	€ 30.000
„Kleinprojektförderung“ (LR Gruber)	€ 15.000	€ 15.000
BZ-Mittel 2022	€ 5.000	€ 5.000
Gesamtsummen	€ 90.000	€ 90.000

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diesen Investitions- und Finanzierungsplan wie folgt abzuändern:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag			
		2021	2022	
Gesamtinvestitionskosten	€ 90.500	€ 31.867	€ 58.623	
Gesamtkosten	€ 90.500	€ 31.867	€ 58.623	

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag			
		2021	2022	2023
BZ-Mittel 2021 a.R. (LR Fellner)	€ 40.000	€ 40.000		
BZ-Mittel 2021 a.R. (LR Fellner) (Umschichtung KiGa)	€ 30.000	€ 30.000		
„Kleinprojektförderung“ (LR Gruber)	€ 12.000		€ 11.980	
BZ-Mittel 2022	€ 5.000		€ 5.000	
BZ-Mittel 2023	€ 3.500			€ 3.500
Gesamtsummen	€ 90.500	€ 70.000	€ 16.980	€ 3.500

TOP 13: Investives Einzelvorhaben „Investitionsoffensive „Raggaschlucht““:

a) Förderungsvertrag - Genehmigung

Zum ggst. Vorhaben wurde seitens des Landes Kärnten per 15.02.2023 eine Subventionszusage in Höhe von € 15.900 ausgesprochen.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Förderungsvertrag zu genehmigen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

betreffend

„Raggaschlucht“

abgeschlossen zwischen

dem **Land Kärnten,**

vertreten durch den Tourismusreferenten Landesrat Mag. Sebastian Schuschnig,

in Folge kurz „Fördergeber“ genannt

und

der **Gemeinde Flattach,**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober,

in Folge kurz „Fördernehmer“ genannt.

§ 1 Gewährung der Förderung

Der Fördergeber erklärt sich bereit, eine Förderung nach Maßgabe der Förderbestimmungen „Investitionsoffensive AUSFLUGSZIELE“ des Landes Kärnten und der folgenden Förderungsbedingungen zu gewähren.

Zuständige Stelle für die Abwicklung der Förderung ist die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung für Tourismuswesen zuständige Abteilung. Derzeit ist dies die Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität.

§ 2 Gegenstand und Zweckwidmung der Förderung

Gegenstand der Förderung ist das Projekt „Raggaschlucht“.

Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden der Förderungsantrag sowie die Projektunterlagen vom 21. Dezember 2022. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich zur Erfüllung der Förderungsziele und –voraussetzungen.

§ 3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der Höhe von
EUR 15.900,-
(in Worten: EUR fünfzehntausendneuhundert)
gewährt.

Die Auszahlungsmodalitäten werden unter § 8 des gegenständlichen Vertrages gesondert geregelt.

Ein Leistungsaustausch zwischen dem Land Kärnten und dem Fördernehmer ist mit dieser Förderung nicht verbunden.

§ 4 Vertragsdauer bzw. Förderungsjahr

Die Förderung für die unter § 2 genannten Maßnahmen wird für das Jahr 2023 gewährt. Der gegenständliche Förderungsvertrag wird mit der Unterfertigung beider Vertragsparteien wirksam, endet mit 30. November 2023 und gleichzeitig erlischt die Förderzusage. Bis zu diesem Datum sind die unter § 8 angeführten Verwendungsnachweise vorzulegen.

§ 5 Allgemeine Förderungsbedingungen

Der Fördernehmer erklärt sich bereit, nachstehende Verpflichtungen rechtsverbindlich zu übernehmen:

1. Der Fördernehmer hat dem Fördergeber alle Zuwendungen schriftlich mitzuteilen, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Fördergeber noch ansuchen will.
Stellt der Fördernehmer für die vertragsgegenständliche Maßnahme später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das dem Fördergeber unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Fördernehmer ist verpflichtet, die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung der ihm zukommenden Finanzmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sicherzustellen.

3. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor der Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung des Fördergebers einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
4. Der Fördernehmer hat dem Fördergeber unverzüglich und unaufgefordert alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden, mitzuteilen.
5. Bei finanziellen Problemen bzw. Liquiditätsengpässen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens gefährden können, ist der Fördernehmer verpflichtet, umgehend die zuständige Fachabteilung des Landes schriftlich zu informieren.
6. Der Fördernehmer hat Organen des Fördergebers oder von diesem Beauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Erhebungen zu ermöglichen, die im Zusammenhang mit dieser Förderung stehen. Zu diesem Zweck ist den Landesorganen bzw. den im Auftrag des Landes handelnden Personen die Einsicht in die Bücher und Belege bzw. in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden bzw. Geschäftsräumlichkeiten des Fördernehmers zu gestatten. Über den jeweiligen Zusammenhang der Unterlagen mit der Leistung entscheidet das Prüforgan. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.
7. Der Fördernehmer verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch Übertragung des geförderten Unternehmens im Wege der Rechtsnachfolge, noch auf andere Weise über den Förderungsanspruch zu verfügen, außer es wird dazu vorab die ausdrückliche Zustimmung des Fördergebers eingeholt.
8. Der Fördernehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass Druckwerke, für deren Produktion eine Landestourismusförderung in Anspruch genommen wird, auf Papier hergestellt werden, dessen Herkunft aus nachhaltiger und umweltschonender Waldbewirtschaftung mit einem Gütesiegel eines unabhängigen Zertifizierungssystems (beispielsweise PEFC) bestätigt wird. Der Nachweis ist durch die Anbringung einer entsprechenden Kennzeichnung am Druckwerk zu erbringen.

§ 6 Beurteilung gemäß Art 107 AEUV (EU-beihilfenrechtliche Relevanz)

1. Grundsätzlich gilt, dass staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind, sollten sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 Abs. 1 AEUV). Die gegenständliche Beihilfe fällt aufgrund ihrer geringen Höhe unter die „De-minimis-Regelung“ der EU.

Die Parteien halten fest, dass es sich bei der gegenständlichen Maßnahme um eine sogenannte De-minimis-Beihilfe handelt, welche dem Fördernehmer rechtskonform auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt L 352/1 vom 24.12.2013, gewährt wurde. Der Fördergeber hat dem Fördernehmer vor Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe mitgeteilt und unter Verweis auf vorhin genannte Verordnung darauf hingewiesen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Der Fördernehmer hat in der Folge die einen integrierenden

Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung bildende Erklärung abgegeben.

2. Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht, insbesondere mit der im Vorhinein dem Fördergeber übermittelten und Teil dieses Vertrages bildenden Subventionserklärung die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung sein unternehmerisches Risiko bildet. Es obliegt daher dem Fördernehmer sich diesbezüglich zu informieren und hat im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen. Sollten entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Rückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst dem Fördernehmer aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen den Fördergeber.
3. Der Fördernehmer verpflichtet sich, schriftlich jede De-minimis-Beihilfe – gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird – anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch diese Mitteilung und dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen entspricht. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Fördernehmer individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten. Der Fördergeber weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der gegenständlichen Förderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne dieser Verordnung handelt.

Hinweis: Auf Grundlage der Regelungen bezüglich der De-minimis-Beihilfe besteht eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren.

§ 7 Förderbare Kosten

Förderbar sind die im Förderungsansuchen gemäß § 2 des gegenständlichen Förderungsvertrages angegebenen Kosten, die im Zuge der Realisierung der geförderten Maßnahmen angefallen und die durch im Durchführungszeitraum gemäß § 2 und § 4 des gegenständlichen Förderungsvertrages gelegten und bezahlten Rechnungen samt Einzahlungsbelegen nachzuweisen sind.

Nicht förderbar sind:

- a) Personalkosten und Eigenleistungen des Förderwerbers
- b) Marketingkosten
- c) Reine Konzeptions- und Beratungskosten ohne Umsetzungsmaßnahmen.
- d) Reine Sanierungskosten ohne erkennbaren Mehrwert
- e) Kosten, die vor Projekteinreichung beim Land Kärnten / Abteilung 7 angefallen sind.
- f) Laufende Betriebskosten
- g) Finanzierungskosten und Verzugszinsen sowie Wechselgebühren und Devisenverluste
- h) Öffentliche Abgaben und Gebühren
- i) Rechts- und Beratungskosten
- j) Die auf das förderbare Vorhaben entfallende Umsatzsteuer. Sofern diese aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Fördernehmer zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.

§ 8 Auszahlung

- a. Die Auszahlung erfolgt in einem nach Vorlage der Verwendungsnachweise (Schlussbericht, zahlenmäßiger Nachweis und Endabrechnung), ihrer Prüfung und Feststellung der Ordnungsgemäßheit.
2. Die Förderung wird in den unter Punkt 1 genannten Teilbeträgen auf das vom Fördernehmer auf der Subventionserklärung genannte Bankkonto angewiesen.
3. Folgende Verwendungsnachweise sind vom Fördernehmer zu erbringen:
 - a) Schlussbericht
Der Schlussbericht hat in übersichtlicher Form die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie die Resümeees daraus zu beschreiben. Er hat eine detaillierte Dokumentation des Projektes (inkl. Beschreibung der Zielerreichung, Programm, Foto, etc.) zu beinhalten.
 - b) Zahlenmäßiger Nachweis über die Förderhöhe
Grundsätzlich sind auf den Förderwerber ausgestellte Originalrechnungen, in Print- oder elektronischer Form, samt Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) über die geförderte Maßnahme vorzulegen.
Bei digital erhaltenen Rechnungen hat der Förderwerber auf dem Erstdruck mittels Vermerk und Unterschrift sowie Stampiglie zu bestätigen, dass es sich bei dieser Rechnung um ein Original handelt. In einer weiteren Erklärung ist zu bestätigen, dass diese (Digital-) Rechnungen bei keiner anderen Förderstelle eingereicht werden – davon ausgenommen sind Förderwerber, die über ein digitales Rechnungssystem verfügen.
Rechnungen, die einen Gesamtwert an förderbaren Kosten von EUR 100,00 unterschreiten, können nicht angenommen werden.

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis ist in einer Gesamthöhe von EUR 53.000,- netto zu erbringen.
 - c) Rechnungsübersicht
Eine nummerierte Rechnungsübersicht ist unter Anführung der wesentlichen Parameter (Rechnungssteller, Inhalt, Rechnungsbetrag brutto/netto, bezahlter Betrag, Überweisungsdatum) verpflichtend beizulegen.
 - d) Endabrechnung
Es ist eine gegliederte, detaillierte Endabrechnung in Form einer Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben bzw. erbrachter Leistungen vorzulegen. Erforderlichenfalls kann der Förderungsgeber vom Förderungsnehmer auch für Kosten, die über die geforderte Nachweisführung hinausgehen, Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) verlangen.
 - a) Berichtspflicht Jahresabgrenzung
Der Förderwerber ist verpflichtet, dem Fördergeber am Jahresende zusätzlich zu den oben angeführten Verwendungsnachweisen jene Maßnahmen (inkl. Kosten) mitzuteilen, welche in diesem Kalenderjahr umgesetzt wurden, aber deren Bezahlung erst im nächsten Kalenderjahr erfolgen wird. Dazu wird vom Fördergeber im Herbst ein eigenes Abfrageformular an den Förderwerber übermittelt.
4. Verwendungsnachweise werden für den Leistungszeitraum ab 28. Dezember 2022 bis 30. November 2023 anerkannt.
5. Der Fördergeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Förderung gekürzt werden kann, wenn die zahlenmäßigen Verwendungsnachweise nicht bis zur Gesamthöhe von EUR 53.000,- erbracht werden können und/oder sich die Beiträge von Dritten erhöhen.

6. Der Fördergeber behält sich weiters vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens nicht gewährleisten.

§ 9 Einstellung und Rückerstattung

1. Über Aufforderung des Fördergebers hat der Fördernehmer innerhalb von vier Wochen die bereits ausbezahlten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes der österreichischen Nationalbank, gerechnet ab dem Tag der Auszahlung zurückzuerstatten, wenn
 - a) das Land Kärnten über wesentliche Umstände, die den Vereinbarungsinhalt und/oder die Vereinbarungsgrundlagen betreffen, unrichtig oder unvollständig informiert wurde,
 - b) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
 - c) der Fördernehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
 - d) der Fördernehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
 - e) das Vorhaben vom Fördernehmer durch eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 - f) der Fördernehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Verwendungsnachweise nicht bzw. nicht zur Gänze beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat,
 - g) sich die Gesamtkosten der Endabrechnung gegenüber den geplanten Gesamtkosten verringern bzw. ein Einnahmenüberschuss vorliegt;
 - h) nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Landes oder einem anderen Rechtsträger eine Förderung für das gleiche oder ein ähnliches Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung gewährt wurde, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war.
 - i) über das Vermögen des Fördernehmers vor Abschluss des Vorhabens oder während der Laufzeit der Förderung ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird;
 - j) die Fördernehmerin das Abtretungs-, Anweisungs- oder Verpfändungsverbot nicht einhält;
 - k) der Betrieb des Fördernehmers vor Abschluss des geförderten Vorhabens bzw. innerhalb der Laufzeit der Förderung veräußert wird, oder durch Schenkung übergeht oder dauernd eingestellt wird, oder die geförderten Wirtschaftsgüter innerhalb der Laufzeit der Förderung veräußert werden;
 - l) dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist;
 - m) von Organen der EU die Rückforderung der Förderung auf Grund von internationalen Bestimmungen verlangt wird.
2. Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der unter Punkt 1 genannten Umstände eintritt, kann der Förderbetrag gekürzt bzw. zur Gänze gestrichen werden und es entfällt der Anspruch des Fördernehmers auf (gänzliche) Auszahlung der noch nicht geleisteten Förderung.
3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wird

und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint.

§ 10 Datenschutz

Der Förderungswerber bestätigt in der Subventionserklärung und im gegenständlichen Förderungsvertrages, dass er die Ausführungen zur Datenschutzgrundverordnung im Beiblatt „Datenschutzerklärung für die Abwicklung von Förderungen gemäß den Förderbestimmungen – Investitionsoffensive „Ausflugsziele in Kärnten 2022“ zur Kenntnis genommen hat.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand in allen aus der Vereinbarung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Fördernehmer erklärt diese Vereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
2. Neben der bestehenden Vereinbarung bestehen keine mündlichen Abreden. Änderungen, Ergänzungen, eine einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung sowie ein Abgehen dieser Schriftformklausel bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Fördernehmer und der Fördergeber erhalten.
4. Wenn der Fördernehmer nicht innerhalb von einem Monat ab Erhalt der Zusendung den vorliegenden Förderungsvertrag samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen firmenmäßig unterzeichnet und retourniert, gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

Für den Fördergeber:

Landestourismusreferent LR Mag. Sebastian Schuschnig

Klagenfurt am Wörthersee, am 15/2/23

Für den Fördernehmer:

Kurt
SCHORSER

BGM

Name

Funktion

Unterschrift

Stampiglie



Flattach, am 23.02.2023

TOP 13: Investives Einzelvorhaben „Investitionsoffensive „Raggaschlucht““:

b) Finanzierungs- und Investitionsplan - Beschluss

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Finanzierungs- und Investitionsplan zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2023
Gesamtinvestitionskosten	€ 53.000	€ 53.000
Gesamtkosten (netto)	€ 53.000	€ 53.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2023
Förderung Land Kärnten („Investitionsoffensive Ausflugsziele“)	€ 15.900	€ 15.900
Gemeinde Flattach (Eigenmittel o.H.)	€ 37.100	€ 37.100
Gesamtsummen (netto)	€ 53.000	€ 53.000

TOP 14: „BILLA-Box“ in Flattach: Mietvertrag - Verlängerung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.06.2021 unter TOP 13 mehrheitlich beschlossen, nachstehenden Mietvertrag zwischen der Gemeinde Flattach und der BILLA AG vom 03.03. bzw. 24.03.2021 zu genehmigen:

einzig Ausfertigung

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Flattach

9831 Flattach, Flattach 73

- Im Folgenden stets kurz „Vermieter“ genannt - als Vermieter einerseits

und

Billa Aktiengesellschaft, FN 118556 y

2355 Wiener Neudorf, Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16

- Im Folgenden stets kurz „BILLA“ genannt - als Mieterin andererseits

wie folgt:

1. Sachverhalt - Mietgegenstand

- 1.1 Der Vermieter ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 453 des Grundbuches 73302 Flattach, Bezirksgericht Spittal an der Drau, bestehend unter anderem aus Grundstück Nr. 953/10.
- 1.2 Gegenstand dieses Mietvertrages ist eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 953/10 im Ausmaß von rund 20 m², im westlichen Bereich des bestehenden Tourismusbüros, wie gesehen und besichtigt, kurz „Mietgegenstand“ genannt. Darüber hinaus ist BILLA berechtigt, den auf dem Lageplan Bellage ./.1 ersichtlichen Parkplatz des Tourismusbüros Flattach mitzubedenützen.

2. Verwendungszweck

- 2.1 Der Vermieter vermietet an BILLA und BILLA mietet vom Vermieter den Mietgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages zur Aufstellung und zum Betrieb einer „BILLA-Box“ (d.h. eines Containers) zum Verkauf von (insbesondere regionalen) Lebensmitteln und Produkten.

Fassung 18.02.2021

- 2.2 Der Vermieter räumt BILLA daher das Recht ein, auf dem Mietgegenstand einen Container aufzustellen, in dem diese Produkte vertrieben werden sollen, wobei der Container nicht in das Eigentum des Vermieters übergeht, sondern im Eigentum von BILLA bleibt.
- 2.3 Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Containers ist BILLA auch berechtigt, einen Erdungsstab fachgerecht im Boden anzubringen. Weiters ist BILLA berechtigt, an zwei Fahnenmasten vor dem angrenzenden Tourismusbüro entsprechende Fahnen als Werbemaßnahme anzubringen und zu erhalten, ohne dass hierfür ein gesondertes Entgelt zu bezahlen ist.

3. Vertragsdauer - Übergabe

- 3.1 Dieser Mietvertrag beginnt am Tag der Unterfertigung dieses Mietvertrages und wird befristet auf zwei Jahre abgeschlossen. Der Vertrag endet somit nach Ablauf von zwei Jahren (gerechnet ab dem Tag der Unterfertigung), ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- 3.2 Die Übergabe und Übernahme des Mietgegenstandes erfolgt am Tag der Unterfertigung dieses Mietvertrages. Als Stichtag für die Verrechnung der mit dem Mietgegenstand verbundenen Aufwendungen wird der auf den Tag der Übergabe folgende Monatserste festgelegt.
- 3.3 Ungeachtet der Befristung gemäß Punkt 3.1 kann dieser Mietvertrag von BILLA jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsletzten, aufgekündigt werden. Der Vermieter kann den Vertrag frühestens nach einem Jahr unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsletzten, aufkündigen.
- 3.4 Im Fall der Veräußerung (oder sonstigen Weitergabe) des Mietgegenstandes an einen Dritten hat der Vermieter bei sonstiger Unwirksamkeit der Veräußerung sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag auf den Erwerber zu überbinden und diesen Dritten ausdrücklich zu verpflichten, auf eine Aufkündigung dieses Mietvertrages gemäß § 1120 ABGB zu verzichten; dies gilt auch für jeden weiteren Veräußerungsvorgang.

4. Mietzins

- 4.1 Der monatliche Mietzins für den gesamten Mietgegenstand beträgt EUR 250,- zuzüglich 20 % USt., somit brutto EUR 300,-.
- 4.2 Da die Vertragstelle eine mietzinsfreie Zeit von fünf Monaten vereinbart haben, ist der Mietzins erstmals ab dem auf den Tag der Übergabe sechstfolgenden Monatsersten zu entrichten.

5. Neben- und Betriebskosten

- 5.1 BILLA hat dem Vermieter Betriebskosten in Höhe von pauschal EUR 200,00 (inkl. USt.) p.M. zu ersetzen. Zusätzlich sind die mit dem Betrieb der „BILLA-Box“ verbundenen Stromkosten, die über einen eigenen Zähler im Container abgerechnet werden, von BILLA an den Vermieter zu bezahlen. Der Vermieter hat den hierfür erforderlichen Stromanschluss BILLA zur Verfügung zu stellen. Sollte der bestehende Stromanschluss von seiner Leistung her nicht ausreichen, so werden sämtliche Kosten für die notwendige Leistungserhöhung dieses Anschlusses von BILLA getragen. Für die Stromkosten wird BILLA dem Vermieter ein monatliches Akonto in Höhe von EUR 100,00 (inkl. USt.) p.M. bezahlen. Am Ende eines jeden Kalenderjahres (wie auch am Ende der Vertragslaufzeit) wird es einen gemeinsamen Termin zwischen BILLA und dem Vermieter geben, um den Stromzähler abzulesen und danach eine Endabrechnung zu erstellen. Die Abrechnung der Stromkosten erfolgt auf Basis jenes Tarifs (je kWh), den die Gemeinde an das Stromversorgungsunternehmen zahlt.
- 5.2 Die Vertragsteile kommen überein, dass die Reinigung, Streuung und Schneeräumung des Mietgegenstandes, nicht jedoch die Reinigung der „BILLA-Box“, sowie der Außenflächen durch den Vermieter durchgeführt wird, der somit auch die Wegehalterhaltung sowie die Verkehrssicherungspflichten übernimmt und BILLA hinsichtlich jeglicher Ansprüche Dritter aus und im Zusammenhang mit einer allfälligen Verletzung der Verkehrssicherungspflichten schad- und klaglos hält. Die Durchführung der Reinigung, Schneeräumung und Streuung sowie die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten durch den Vermieter ist mit Bezahlung des Mietzinses gemäß Punkt 4.1 sowie der Betriebskosten gemäß Punkt 5.1 abgegolten.

6. Öffentlich-rechtliche Bewilligungen

BILLA hat für das Vorliegen der zum Betrieb der „BILLA-Box“ erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen selbst zu sorgen. Der Vermieter hat in diesem Zusammenhang über Aufforderung von BILLA sämtliche hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten, dies auch zu wiederholten Malen.

7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform ist auch für das Abgehen von dieser Bestimmung erforderlich. Die „qualifizierte elektronische Signatur“ im Sinne von § 4 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz erfüllt nicht das Schriftlichkeitserfordernis im Sinne dieser Bestimmung.

4

- 7.2 Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf (Einzel- und Gesamt-) Rechtsnachfolger über. Sollte ein solcher Übergang nicht möglich sein, so sind sämtliche Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.3 Dieser Mietvertrag gibt die Absprachen der Vertragsteile richtig und vollständig wieder; mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrages treten alle von den Vertragsteilen bisher mündlich oder schriftlich getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf den Mietgegenstand außer Kraft.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, undurchführbar und/oder ungültig sein oder werden, so hat dies nicht die Nichtigkeit, Undurchführbarkeit und/oder Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsteile verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der nichtigen, undurchführbaren und/oder ungültigen Bestimmungen eine Regelung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen, undurchführbaren und/oder ungültigen Regelung verfolgten Zweck (wirtschaftlich) am nächsten kommt.

8. Kosten

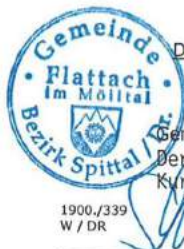
- 8.1 Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben (Steuern und Gebühren) trägt BILLA. Abweichend hiervon wird jedoch vereinbart, dass allfällige Rechtsgeschäftsgebühren, die infolge eines Wechsels eines Vertragsteils (auch im Falle des Abschlusses eines Nachtrages) anfallen, von jenem Vertragsteil zu tragen sind, bei dem die Rechtsnachfolge eingetreten ist.
- 8.2 Die Kosten der Beratung, Vertragsvorbereitungen und -durchführung auf seiner Seite hat jeder der Vertragsteile selbst zu tragen.

9. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer einzigen Ausfertigung errichtet. Das Original steht BILLA zu. Der Vermieter hat Anspruch auf eine einfache Kopie des Vertrages.

Flattach, 03. März 2021

Wr. Neudorf, am 24. März 2021



Der Vermieter:

Gemeinde Flattach
Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

Die Mieterin:
BILLA Aktiengesellschaft
IZ-NO-Süd, Strasse 3, Objekt 16
2315 Wr. Neudorf, Tel. 02296/600 0
Billa Aktiengesellschaft
(FN 118556 y)



g

Gemäß Pkt. 3 des genannten Vertrages endet dieser nach zwei Jahren, sprich am 24.03.2023. Im Rahmen einer Zusammenkunft mit Hr. Aschbacher (Vertriebsdirektor Kärnten/Osttirol) am 08.02.2023 wurde kurz Rückschau gehalten bzw. die künftigen Schritte hinsichtlich der BILLA-Box vereinbart.

Die Eckdaten lassen sich wie folgt skizzieren:

- Aufgrund der derzeitigen allgemeinen Teuerungskrise ist eindeutig eine Trendumkehr von „regionalen Produkten“ auf die „Billig-Schiene“ (z.B. Clever) zu beobachten. Der Kunde schaut also aktuell mehr denn je auf sein Geld.
- Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf die Sortimentsgestaltung von BILLA bzw. muss BILLA hier entsprechend reagieren.
- Im Sommer ist die Box in Flattach sehr gut frequentiert. Im Winter hingegen nimmt die Frequenz stark ab.
- Hinsichtlich des derzeitigen (vollelektronischen) Zahlungssystem laufen aktuell interne Konzernüberlegungen, hier doch etwas – auch im Sinne der Möglichkeit von Barzahlung – zu verbessern.

Einvernehmlich wurde am 08.02.2023 vereinbart, den Mietvertrag zwischen der Gemeinde und dem REWE-Konzern um weitere 2 Jahre zu verlängern.

Der diesbezügliche nachstehende Nachtrag zum Mietvertrag vom 03./24.03.2021 wurde der Gemeinde in weiterer Folge übermittelt.

Ersatzmitglied Helmut Brandstätter klärt auf, dass bis dato keinerlei eigener Stromzähler zur Ermittlung des Stromverbrauches der BILLA-Box eingebaut wurde.

Bgm. Schober stellt klar, dass dies definitiv Teil des damaligen Auftrages an die Fa. Elektro Brandstätter war bzw. fordert Brandstätter auf, umgehend einen entsprechenden Zähler zu installieren. Brandstätter sichert dies zu.

Über Antrag von Bgm. Schober wird mehrheitlich mit 11 Stimmen zu 4 Gegenstimmen (2. Vize-Bgm. DI Vierbauch, GR Istenig, GR Hotter, GR Mayer BA) beschlossen, nachstehenden Nachtrag sprich die Verlängerung des Mietvertrages um weitere 2 Jahre bis zum 24.03.2025 zu genehmigen:

NACHTRAG

zum

Mietvertrag vom 03. / 24.03.2021,

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Flattach

9831 Flattach, Flattach 73

- im Folgenden stets kurz „Vermieter“ genannt - als Vermieter einerseits

und

Billa Aktiengesellschaft, FN 118556 y

2355 Wiener Neudorf, Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 3, Objekt 16

- im Folgenden stets kurz „BILLA“ genannt - als Mieterin andererseits

wie folgt:

1. Zwischen Vermieter und BILLA besteht ein am 03. / 24.03.2021 abgeschlossener Mietvertrag über eine Teilfläche des Grundstücks Nr. 953/10 (EZ 453) des Grundbuches 73302 Flattach, Bezirksgericht Spittal an der Drau.
2. Der Mietvertrag vom 03. / 24.03.2021 ist auf bestimmte Dauer, und zwar bis einschließlich 24.03.2023, abgeschlossen.
3. Die Vertragsteile kommen nun überein, die Vertragslaufzeit um zwei Jahre zu verlängern, sodass der Vertrag mit Ablauf des 24.03.2025 endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
4. Ungeachtet der Befristung des Vertrages (in der Fassung dieses Nachtrages) gilt Punkt 3.3 des Mietvertrages vom 03. / 24.03.2021 unverändert weiter, sodass BILLA berechtigt ist, den Mietvertrag jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsletzten, aufzukündigen. Auch der Vermieter kann den Vertrag weiterhin unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Monatsletzten, aufkündigen.

Fassung 20.02.2023

TOP 15: Hr. Otto Pacher jun.:
Ansuchen um Ankauf der Parzelle 422/4, KG Fragant- Beratung

Hr. Otto Pacher jun. hat mit Eingabe vom 31.03.2023 nachstehendes Ansuchen um Ankauf der Parzelle-Nr. 422/4, KG 73303, an den Gemeinderat gerichtet:

EBNER Peter (Gemeinde Flattach)

Von: Fraganter Wirt <o.pacher@fraganter-wirt.at>
Gesendet: Freitag, 31. März 2023 17:11
An: Gemeinde Flattach
Betreff: Ansuchen um Ankauf der Parzelle 422/4 (FF Haus Fragant)
Anlagen: Scan_MX@scan.at_20230331_161625.pdf

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau	
Eing.:	-3. April 2023
Zl.	Blg.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat!

Betrifft: **Kaufansuchen für Parzelle 422/4 / 73303 KG Fragant**

Ich plane den Ausbau des von mir bereits erworbenen FF Hauses in Richtung meiner Parzelle Nr. 422/11, bzw. die Vergrößerung der 1. Etage des Hauses in Richtung Norden. (= bestehender Parkplatz).

Voraussetzung dafür ist der Erwerb des Grundstückes 422/4.

Da ich kein Fremdgrundstück überbauen kann ersuche ich hiermit die Gemeinde Flattach, mir die besagte Parzelle zu verkaufen, bzw. mir ein Kaufangebot zu erstellen.

Sämtliche bestehende Dienstbarkeiten (Wasserleitung, Hydrant, Schacht etc.) bleiben selbstverständlich weiter unverändert, da im Erdgeschoß keine beeinträchtigenden Veränderungen geplant sind.

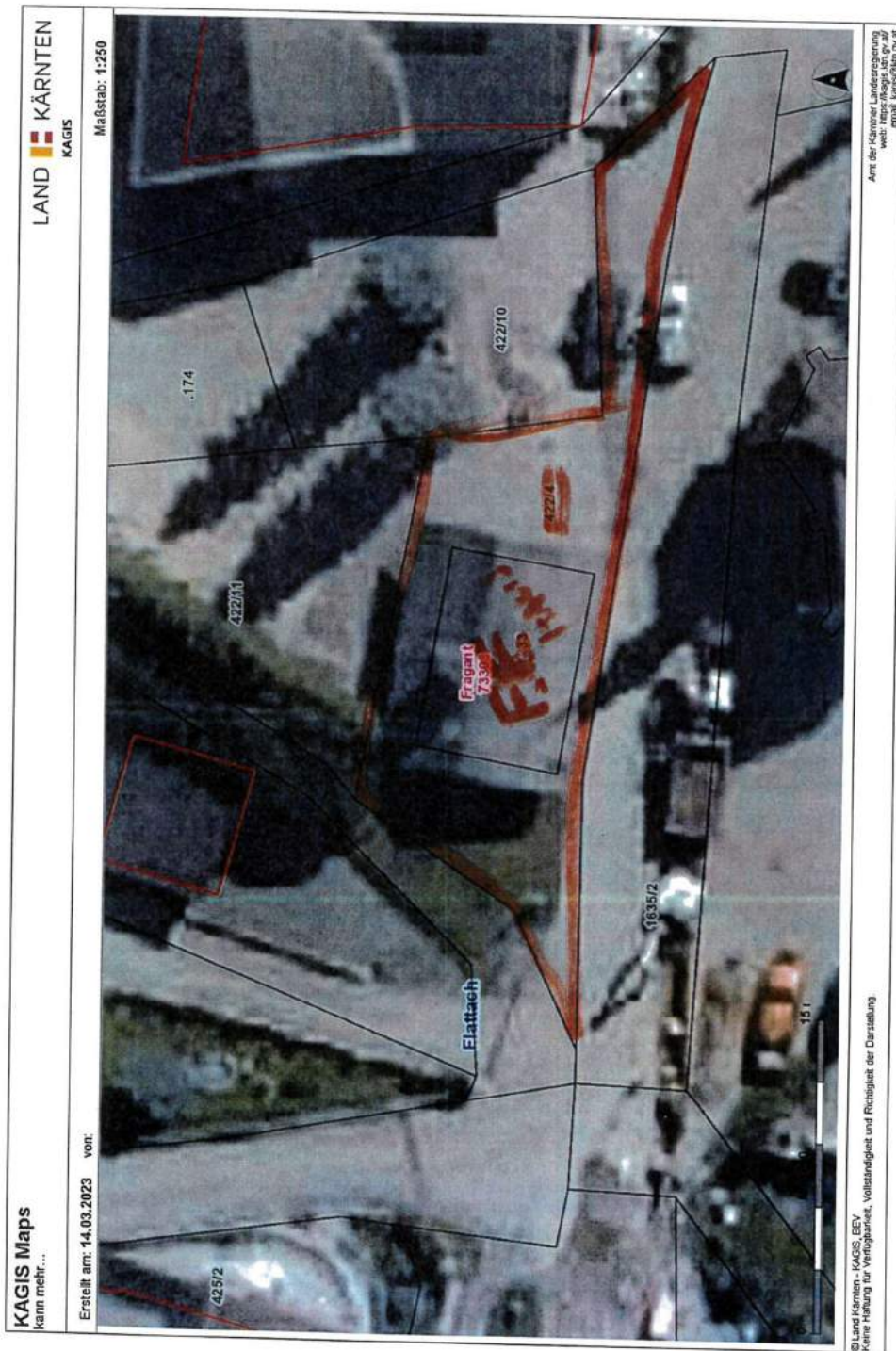
In der Anlage habe ich die Parzelle 422/4 (rot umrandet) beigelegt.

In der Hoffnung auf eine baldige positive Antwort verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen !

Otto Pacher





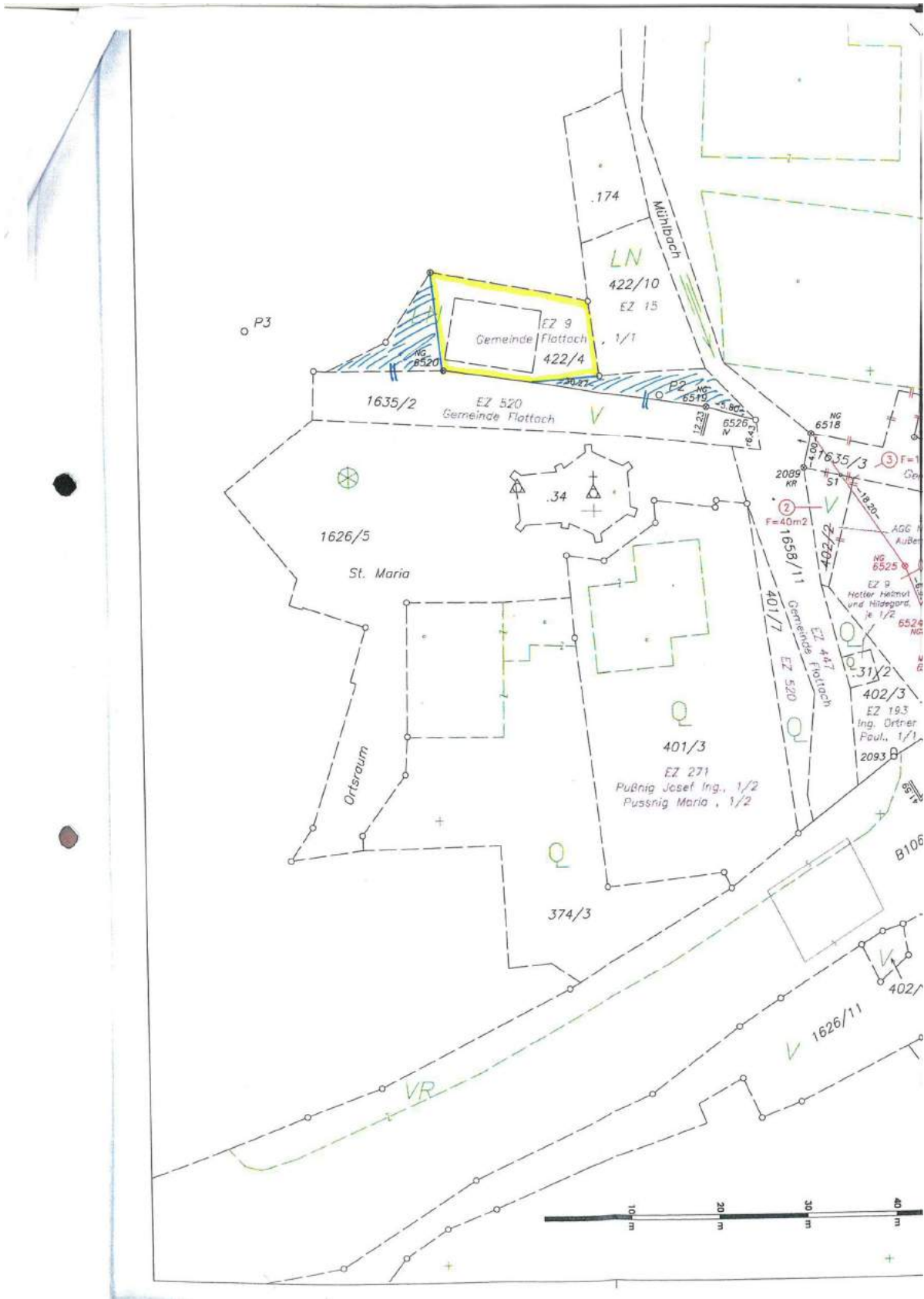
Die Parzelle 422/4 weist eine Fläche von 269 m² auf, und ist gemäß rechtskräftigen und in Geltung stehendem Flächenwidmungsplan 1999 zur Gänze in der Widmungskategorie „Bauland-Dorfgebiet“ ausgewiesen.

Der durchschnittliche Quadratmeterpreis für Bauland liegt im Bezirk Spittal/Drau derzeit bei € 62,84. (Quelle: <https://www.finanz.at/immobilien/immobilienpreise/kaernten/> vom 12.04.2023)

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen

- das in der nachstehenden Darstellung gelb markierte Teilstück der Parzelle 422/4, KG 73303 Fragant, zu einem Preis von € 30,00/m² an Hr. Otto Pacher jun. zu verkaufen.
- die in der nachstehenden Darstellung blau schraffierten Teilstücke der genannten Parzelle in das öffentliche Gut (Zuschreibung zur Parzelle 1635/2, KG 73303 Fragant) der Gemeinde Flattach zu übernehmen.

Der Käufer hat dabei sämtliche Vermessungs- und Vertragserrichtungskosten sowie die Kosten der grundbücherlichen Durchführung zu tragen.



**TOP 16: Verkehrsverbund Kärnten GmbH:
Kooperationsvertrag für das Planungsgebiet Mittleres Mölltal - Beratung**

Aufgrund der erfolgten Vorgespräche (z.B. Herbst 2021 in Obervellach) wurde seitens der Verkehrsverbund Kärnten GmbH nunmehr nachstehender Kooperationsvertrag für das Planungsgebiet Mittleres Mölltal übermittelt.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehenden Kooperationsvertrag zu genehmigen:

Kopie

Send per:
22. Feb. 2023

KOOPERATIONSVERTRAG

für das Planungsgebiet

MITTLERES MÖLLTAL

abgeschlossen zwischen der

Verkehrsverbund Kärnten GmbH

Bahnhofplatz 5, A-9020 Klagenfurt
Firmenbuchnummer 198019f,

den Gemeinden (alphabetisch)

Gemeinde Flattach

Flattach Nr. 73
A-9831 Flattach

Gemeinde Mallnitz

Mallnitz Nr. 11
A-9822 Mallnitz

Marktgemeinde Obervellach

Obervellach 21
A-9821 Obervellach

Gemeinde Rengersdorf

Rengersdorf Nr. 40
A-9833 Rengersdorf

Gemeinde Stall im Mölltal

Stall Nr. 6
A-9832 Stall im Mölltal

und der

Hohe Tauern - die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH

Hof 4, 9844 Heiligenblut
Firmenbuchnummer 237729b

Die *Verkehrsverbund Kärnten Ges.m.b.H.* (im Folgenden kurz als "die VKG" bezeichnet), die genannten fünf Gemeinden des *Mittleren Mölltals* (im Folgenden kurz "die Gemeinden") und die *Hohe Tauern - die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH* (im Folgenden kurz "die NPHT"), alle zusammen "die Vertragspartner", vereinbaren mit diesem Vertrag Folgendes:

Vorbemerkungen

Im "*Rahmenplan des Landes Kärnten für den Öffentlichen Personennah- und regionalverkehr*" (im Folgenden "RVP" für "Regionalverkehrsplan") wird das Landesgebiet nach verkehrsgeographischen und verkehrsfunktionalen Kriterien in so genannte Verkehrsregionen unterteilt, welche jeweils ein Bündel von ungeteilten Gemeindegebieten und darin liegender, im RVP definierter "Siedlungskerne" enthält. Die davon hier gegenständliche *Verkehrsregion Mölltal* (RVP-Nr. 01) wird zu den im Folgenden noch genannten Zwecken weiter in drei Teilgebiete (Planungsgebiete) RVP_01a "*Oberes Mölltal*", RVP_01b "*Mittleres Mölltal*" und RVP_01c "*Unteres Mölltal*" unterteilt. Davon ist das Planungsgebiet Mittleres Mölltal vertragsgegenständlich; es umfasst die Gebiete und Siedlungskerne der unterzeichneten fünf Gemeinden.

Das "*Bundesgesetz über den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr*" (BGBl I 204/1999, im Folgenden "ÖPNRV-G") unterscheidet zwischen Nah- und Regionalverkehr. Der Begriff "Nahverkehr" definiert die Deckung innergemeindlicher Verkehrsbedürfnisse (Ortsverkehr mit Quelle und Ziel innerhalb des selben Gemeindegebiets oder Vororteverkehr mit Quelle oder Ziel knapp außerhalb), während mit "Regionalverkehr" die übergemeindliche Versorgungsfunktion ("*Verkehrsbedarf einer Region ...*") beschrieben wird, sofern nicht schon der Begriff "Fernverkehr" anwendbar ist.

Seite 1 von 9

Sowohl im Personennahverkehr innerhalb der Gemeinden als auch im Regionalverkehr für die Verkehrsregion Mölltal insgesamt sind zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kooperationsvertrages Verkehrsunternehmen aufgrund von Kraftfahrlinekonzessionen tätig. Die auf dieser Basis hergestellten Personenverkehrsdienste reichen jedoch nicht aus, den Ansprüchen eines zukunftstauglichen, den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner und der touristischen Gäste dieser Region sowie den Zielen des Klimaschutzes zuträglichen Öffentlichen Verkehrs zu genügen. Daher **beabsichtigen die Vertragspartner, die bestehenden Verkehrsdienste in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich durch zusätzliche Verkehrsdienste adäquat auszubauen.**

Die **Vertragspartner** sind dazu **übereingekommen**, die zwischen den Gemeinden untereinander sowie zwischen Gemeinden und Bundesland **ansonsten getrennten Zuständigkeiten** (Aufgabenträgerschaften) für die Kategorien Nah- und Regionalverkehr **künftig gemeinsam wahrzunehmen, um sowohl in der Herbeiführung als auch in der Finanzierung der hierzu erforderlichen zusätzlichen Personenverkehrsdienste maximale Synergien zu nutzen.**

In Bezug auf diesen Vertrag handelt die VKG für das Land Kärnten als dessen Bestellerorganisation, womit das Land seine Aufgabenträgerschaft betreffend den Öffentlichen Personenregionalverkehr gemäß ÖPNRV-G wahrnimmt. **Als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr handeln die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich, beileihen mit diesem Vertrag jedoch die NPHT mit der Funktion einer gemeinsamen Bestellerorganisation,** die sie bei der Durchführung der für den gemeinsamen Ausbau des Öffentlichen Verkehrs erforderlichen Tätigkeiten unterstützen bzw. vertreten soll.

Weitere Rechtsgrundlage dieses Kooperationsvertrages ist die "Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße" ¹⁾ (im Folgenden kurz "VO 1370" genannt), welche den vergabe- und beihilfenrechtlichen Rahmen für die Bestellung von Personenverkehrsdiensten vorgibt.

I Vertragsgegenstand

- (1) **Mit diesem Vertrag werden die Kooperation der Gemeinden untereinander und mit der VKG betreffend den Ausbau des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs für das Planungsgebiet Mittleres Mölltal sowie die Volumina und Standards der hierfür zusätzlich zu bestellenden Verkehrsdienste vereinbart.**
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist auch die **Benennung der NPHT als Bestellerorganisation** der Gemeinden durch die Gemeinden und die Regelung der Geschäftsbeziehungen der Gemeinden untereinander sowie der Gemeinden zur NPHT.
- (3) Weiterer Vertragsgegenstand ist die **Vereinbarung der grundsätzlichen Vorgangsweise bei der Bestellung** von Personenverkehrsdiensten bei Verkehrsunternehmen (i.Folg."VU") und die Zuordnung diesbezüglicher Aufgaben und Tätigkeiten zwischen der VKG und der NPHT.
- (4) Ferner sind die **Festlegung von Beiträgen der Gemeinden und der VKG zur Verlustabdeckung der Zusatzbestellung sowie der diesbezügliche Zahlungsverkehr** Gegenstand dieses Vertrages.

¹⁾ in Verbindung mit der *Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste*

II Umfang des angeregten Personennah- und Regionalverkehrs

- (1) Im Vorfeld dieses Vertrages haben die Gemeinden und die VKG unter Mithilfe von Tourismusorganisationen einen mehrmonatigen Testbetrieb initiiert, der sowohl ganzjährige Verkehrsdienste für Ausbildungs- und Erwerbs-Tagespendler im Planungsgebiet Mittleres Mölltal als auch solche für lokale touristische Zwecke enthalten hat.
Als Ergebnis dieses Testbetriebs entsprechen der zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses erreichte Ganzjahresfahrplan, seine grundsätzliche Routenführung, seine saisonalen Zusatzmodule und sein Leistungsvolumen insgesamt den diesbezüglichen Zielvorstellungen der Vertragspartner. Gleiches gilt für die Qualitätsstandards, ausgenommen das äußere Erscheinungsbild der verwendeten Fahrzeuge - diese sollen künftig ein über die gesamte Verkehrsregion und alle an der Leistungserbringung beteiligten VU einheitliches Design aufweisen.
- (2) Die Vertragspartner erklären einander somit ausdrücklich, Inhalte und Beschaffenheit der im vorstehenden Abs. 1 beschriebenen (Test-)Verkehrsdienstleistungen, insbesondere den letzten Stand der Fahrpläne, zu kennen und als dem von ihnen gewünschten Umfang und den (abgesehen vom Fahrzeug-Außenbild) gewünschten Standards entsprechend anzusehen sowie den Ausbau des Öffentlichen Verkehrs in der gegenständlichen Region nach diesem Beispiel anzustreben. Hochgerechnet auf ein ganzes Jahr umfasst das beabsichtigte Fahrplanvolumen insgesamt rund 540.000 Angebotskilometer²⁾.
- (3) Die Gemeinden und die VKG erklären außerdem, die für eine mehrjährige Bereitstellung der gemäß Abs. 2 vereinbarten ÖV-Volumina und -Standards gegenüber dem Stand vor dem Testbetrieb erforderlichen Zusatzbestellungen gemeinsam vornehmen und die daraus entstehenden Verluste unter Beiziehung auch Dritter (insbesondere Tourismusorganisationen) gemeinsam abzudecken.

III Bestellerorganisation und -vertretung

- (1) Gemäß VO 1370 sind die Gemeinden "zuständige Behörde" für die Gestaltung öffentlicher Personenverkehrsdienste in ihrem örtlichen Wirkungsbereich. In dieser Funktion kann eine Gemeinde Bestellungen selbst vornehmen oder sich einer Bestellerorganisation bedienen. Den Zielsetzungen dieses Vertrages folgend, beauftragen die Gemeinden nun die NPHT als Bestellerorganisation.
- (2) Die NPHT erklärt, diese Aufgabe anzunehmen sowie gemäß Gesellschaftsvertrag rechtlich befugt und organisatorisch dazu in der Lage zu sein. Die NPHT wird die Bestellerfunktion nicht für jede der Gemeinden einzeln als gesonderte Tätigkeit, sondern gemeinschaftlich, d.h. für das mit diesem Vertrag gebildete kleinregionale Kollektiv der fünf Gemeinden als Ganzes ausüben.
- (3) Die NPHT führt die Tätigkeiten als Bestellerorganisation der Gemeinden unentgeltlich durch.
- (4) Zum Zweck der Erörterung und Entscheidung in Fragen zu den Inhalten der bestellten Verkehrsdienste und deren Weiterentwicklung, zu Verlustabdeckung, innerer Organisation und Kontrolle sowie zu strategischen Fragen des Öffentlichen Verkehrs in der Verkehrsregion Mölltal (v.a. die Abstimmung mit den benachbarten Planungsgebieten Oberes und Unteres Mölltal betreffend) richten die Gemeinden einen Kooperationsausschuss ein, in den sie je eine zu den genannten Fragen entscheidungsbefugte Person, vorzugsweise die/der Bürgermeister(in) als Vertretung entsenden.

²⁾ Kilometerangaben dieses Vertrages sind als fahrplanmäßig zurückgelegte, vom Fahrgast nutzbare Fahrzeugkilometer ohne Zu-, Ab- und sonstige Regiefahrten, jedoch einschließlich Verstärkerleistungen, zu verstehen.

- (5) Die fünf Gemeindevertreter wählen ein vorsitzendes Mitglied und bestimmen ebenso alle weiteren Entscheidungsregeln und Entscheidungen einstimmig. Die/der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass der Kooperationsausschuss mindestens einmal im Jahr zusammentritt und dass zu jeder Sitzung auch je eine - nicht stimmberechtigte - Vertretung der NPHT und der VKG eingeladen wird. Davon unabhängig ist jede der Gemeinden auch allein berechtigt, den Kooperationsausschuss einzuberufen, wenn sie dazu einen Bedarf erkennt.
- (6) Im Falle von die gesamte Verkehrsregion Mölltal betreffenden Fragen können Kooperationsausschüsse der drei Planungsgebiete (deren Vorhandensein vorausgesetzt) auch gemeinsam tagen. Derartige Gesamt-Einberufungen sind zwischen den Vorsitzenden abzustimmen.

IV Verkehrsdienstbestellung, Aufgaben der NPHT

- (1) Es obliegt der NPHT, die für die Erreichung der gemäß Punkt II dieses Vertrages gewünschten Mengen und Beschaffenheiten des Öffentlichen Verkehrs für das Planungsgebiet Mittleres Mölltal nötigen Bestellungen zusätzlicher Verkehrsdienste bei Abdeckung des ihr daraus entstehenden Verlustes durch Gemeinden und VKG durchzuführen. Gegenüber VU handelt die NPHT stets im eigenen Namen, daher werden weder die Gemeinden noch die VKG Vertragspartner dieser VU.
- (2) Festgehalten wird aber auch, dass die NPHT gegenüber den Gemeinden und der VKG keinerlei Haftung für die Einhaltung oder Erreichung der genannten Ziele und Standards oder für die tatsächliche ordnungsgemäße Erbringung der Verkehrsdienstleistungen durch VU übernimmt. Die NPHT ist lediglich mit der organisatorischen Umsetzung - ohne eigene Leistungspflicht oder Haftung - der gegenständlichen Personenverkehrsdienste befasst.
- (3) Die NPHT übernimmt weiters keine Haftung für die Auszahlung von Beiträgen oder Zuschüssen anderer Stellen. Gemeinden und VKG erklären, die NPHT gegenüber allfälligen Ansprüchen beauftragter VU aus der Durchführung der Personenverkehrsdienste schad- und klaglos zu halten.
- (4) Die NPHT schließt mit dem/den VU (je) einen Verkehrsdienstvertrag in der Rechtsform eines "Dienstleistungskonzessionsvertrages" (i. Folg. "DLK-Vertrag"). Als Voraussetzung für einen DLK-Vertrag sowie zwecks Vermeidung von Risiken für die subventionierenden Gebietskörperschaften gilt jedenfalls das Netto-Vertragsprinzip; d.h. das sich aus den Schwankungen der Primärumsätze (Fahrgeldeinnahmen und Fahrpreisersätze) ergebende wirtschaftliche Risiko (Erlösrisiko) verbleibt auch für gemeinwirtschaftliche Leistungen immer beim betreibenden VU.
- (5) Aufgrund der im vorigen Abs.4 zugeordneten Umsatzrisiken und da nur ein Teil der Verkehrsdienstleistungen von Gemeinden und VKG mitgetragen wird, muss die NPHT dem/den VU ein vertragliches Recht einräumen, die Leistungsherstellung - und damit allenfalls auch die konkreten Fahrpläne - selbstständig kostenwirksam zu ändern. Dies darf jedoch die Erreichung der angestrebten Leistungsmengen und Standards nicht grundsätzlich gefährden.
- (6) Insoweit das bei einem VU bestellte Leistungsvolumen den gem. VO 1370 vorgegebenen Schwellenwert von jahresdurchschnittlich 300.000 km oder € 1,0 Mio Auftragswert nicht übersteigt, nutzt die NPHT für diese Bestellung die gem. VO 1370 diesfalls zulässige Rechtsform der Direktvergabe, und zwar an die zum Abschluss-Zeitpunkt dieses Vertrages bestehenden Inhaber der jeweils zeitlich und räumlich zutreffenden Kraftfahrlinienkonzessionen. Die Leistungen können jedoch teilweise auch in anderen Betriebsformen als jener des Kraftfahrlinienverkehrs (z.B. als Gelegenheitsverkehr mit Kleinfahrzeugen oder bedarfsgesteuerte Betriebsform wie Anrufsammeltaxi) bestellt werden.

- (7) Für jeden bestellten Personenverkehrsdienst ist seitens der NPHT dem betreibenden VU die Verpflichtung aufzuerlegen, sich vollinhaltlich am Verkehrsverbund Kärntner Linien zu beteiligen; das bedeutet insbesondere, die (Verbund-)Tarifbestimmungen der Kärntner Linien anzuwenden.
- (8) Weitere Inhalte und Konkretisierungen der sonstigen Durchführung der Verkehrsdienstbestellung, darunter insbesondere ein Fahrplankonzept, sowie weitere Aufgaben der NPHT (und der VKG) werden in einem zwischen NPHT und VKG zu schließenden "Durchführungsvertrag" vereinbart. Über dessen Inhalte sind seitens NPHT und VKG verpflichtend die Gemeinden zu informieren.

V Verlustabdeckung, Aufgaben der VKG

- (1) Die von Gemeinden und VKG gewünschten Personenverkehrsdienste sind dem nichtkommerziellen Bereich iSd ÖPNRV-G zuzuordnen. **Gemeinden und VKG übernehmen es daher, für die von ihnen im öffentlichen Interesse bezeichneten Verkehrsdienste jährliche Finanzierungsbeiträge zur Abdeckung der der NPHT daraus erwachsenden Verluste zu leisten** bzw. von Dritten einzufordern.
- (2) **Die Gemeinden wenden für ihre Beiträge eigene Finanzmittel auf und holen zusätzlich angemessene Beiträge lokaler und regionaler Tourismusorganisationen ein**, sofern diese als Interessenten an bestimmten Teilen der gegenständlichen Personenverkehrsdienste gewonnen wurden.
- (3) Die **VKG holt alle erzielbaren Beiträge und Förderungen sonstiger Stellen ein, darunter insbesondere jene des Verkehrsreferats des Landes Kärnten (Regionalbus-Budget), die gemeinsame Verbundförderung der Republik Österreich (Bund) und des Landes Kärnten gemäß "Grund- und Finanzierungsvertrag für den Verkehrsverbund Kärntner Linien" vom 9.8.2006 sowie die Bestellerförderung des Bundes gemäß §26 ÖPNRV-G.**
- (4) **Die von den Gemeinden beizutragende Verlustabdeckung**, jene Interessentenbeiträge, die bereits zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses bekannt sind, sowie die seitens der VKG gebündelte Verlustabdeckungsbeitragssumme anderer Gebietskörperschaften **sind pauschalfix und betraglich begrenzt**, und zwar jeweils in der in **Anlage A zu diesem Vertrag aufgelisteten Höhe**.
- (5) Die gemäß Abs. 5 bzw. Anlage A vereinbarten **Verlustabdeckungsbeiträge unterliegen bis zum Ende des** in Punkt VII Abs. 4 vereinbarten **Kündigungsverzichts keiner Wertsicherung**. Falls bis drei Monate vor diesem Ende keine andere Vereinbarung getroffen wird (dafür genügt ein nachweislicher Schriftwechsel der Vertragspartner - z.B. e-mail mit Rückbestätigung), erhöhen sich die Beiträge des jeweils nächsten Vertragsjahres gemäß der jahresdurchschnittlichen prozentualen Änderung des jeweils aktuellsten von der Statistik Austria für das Vorjahr veröffentlichten Verbraucherpreisindex gegenüber dem des Jahres vor dem Vorjahr (Verzögerung zu Gunsten Budgetplanung).
- (6) Die **Zahlung der von den Gemeinden selbst aufgebrachten Verlustabdeckung**, gegebenenfalls **zusammen mit den von einzelnen Gemeinden eingeholten (idR touristischen) Interessentenbeiträgen** an die VKG **erfolgt** in analoger Anwendung von §6 Verkehrsverbund Kärnten - Gesetz dergestalt, **dass in jedem Kalenderjahr der Vertragslaufzeit der in Anlage A jeweils genannte Gemeindebeitrag** (ggf. zuzüglich Interessentenbeitrag) **jeweils für dieses Kalenderjahr zusammen mit den** (ansonsten hier unbeachtlichen) **gesetzlichen Verbundbeiträgen der Gemeinden nach den hierfür geltenden Landesumlage-Regeln durch das Land Kärnten von den Ertragsanteilen der Gemeinden einbehalten** und zusammen mit den Förderbeträgen des Landes an die VKG ausgezahlt wird. Bis zum tatsächlichen Eingang dieser dem Mittleren Mölltal gewidmeten Gemeinde-, Interessenten- und Landesmittel-Summe wird der Verlust während eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit somit zwischenzeitlich von der VKG getragen.

- (7) Die laufende Zahlung sämtlicher von der VKG gem. Abs.7 sowie vom Bund eingeholter Verlustabdeckungsbeiträge an die NPHT erfolgt nach den Bestimmungen des gemäß Punkt IV, Abs.8 zwischen dieser und der VKG geschlossenen Durchführungsvertrages.
- (8) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich bei allen vertragsgegenständlichen, von Gebietskörperschaften stammenden Verlustabdeckungsbeiträgen um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse iSd der Umsatzsteuerrichtlinie 2000, Rz 26ff i.d.g.F. handelt.

VI Kontrollrechte

- (1) Die Vertragspartner sind nach schriftlicher Voranmeldung mindestens eine Woche davor berechtigt, bei jeweils allen anderen Vertragspartnern die jeweils diesen Vertrag betreffenden Unterlagen einzusehen, soweit diese zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich sind.
- (2) Einsichtnahmen können entweder durch einen Mitarbeiter des jeweiligen Vertragspartners, ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder durch einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftstreuhandler erfolgen. Ein mit der Einsichtnahme beauftragter Wirtschaftstreuhandler hat eine schriftliche Vollmacht, aus der sich eindeutig die Bevollmächtigung zur Einsichtnahme zum entsprechenden Zeitpunkt ergibt, vorzuweisen.
- (3) Alle Vertragspartner verpflichten sich, die eingesehenen Unterlagen sowie die daraus gewonnenen Informationen und Kenntnisse Dritten nicht preiszugeben oder Dritten den Zugang zu diesen Unterlagen, Kenntnissen oder Informationen nicht zu ermöglichen.

VII Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit der zeitlich letzten Unterzeichnung gültig und wird auf unbefristete Dauer abgeschlossen.
- (2) Die Erfüllungszeitraum dieses Vertrages beginnt rückwirkend mit dem internationalen Fahrplanwechsel 2022/23 am 11.12.2022. Das Geschäftsjahr dieses Vertrages ist das Kalenderjahr, wobei der Zeitraum vom jeweiligen Fahrplanwechsel (zweiter Sonntag im Dezember jeden Jahres) bis zum 31.12. jeden Kalenderjahres dem jeweils nachfolgenden Kalenderjahr zugeordnet wird (z.B. 11. bis 31.12.2022 zählt zum Kalenderjahr 2023). Bei einer Laufzeit über ein unvollständiges Kalenderjahr werden alle Vertragswerte wochenweise als Zweiundfünfzigstel des Jahreswertes aliquotiert. Eine Randwoche wird dann als Laufzeit gewertet, wenn der letzte bzw. der erste Geltungstag der Laufzeit ein Mittwoch ist, andernfalls zählt diese Randwoche gar nicht.
- (3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag jährlich mit Wirkung zum Ende des Fahrplanjahres unter Einhaltung einer achtmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Diese Kündigungsfrist ist erforderlich, um der NPHT die Möglichkeit zu geben, die mit Verkehrsunternehmen geschlossenen Verträge ebenfalls zu kündigen bzw. anzupassen und um den Gemeinden und/oder der VKG die Einrichtung einer Alternative zu diesem Vertrag zu ermöglichen.
- (4) Alle Vertragspartner verzichten auf jegliche Kündigung bis zum Ende des Fahrplanjahres 2024/25, sodass eine allfällige, bis längstens 15. April 2025 vorzunehmende Kündigung oder Teilkündigung dann frühestens mit Beginn des Fahrplanjahres 2025/26 erstmals wirksam würde.
- (5) Davon nicht berührt ist das Recht der Vertragspartner, diesen Vertrag oder Teile davon jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.

- (6) Im Fall von Teilkündigungen der Verkehrsdienstleistung, bleiben jene Bestimmungen, die von der Kündigung nicht betroffen sind, aufrecht bestehen. Sinken im Falle einer Teilkündigung die Verluste der NPHT und sind diese nicht dem oder den dies verursachenden Interessenten spitz zu-rechenbar, so verringern sich die Deckungsbeiträge aller Subventionsgeber im gleichen Verhältnis zueinander.
- (7) Kündigungen jeglicher Art haben nachweislich schriftlich - z.B. mittels eingeschriebenen Briefes - an alle übrigen Vertragspartner zu erfolgen.

VIII Schlussbestimmungen

- (1) Die Gemeinden erklären, dass der Abschluss dieses Vertrages bzw. eine Ermächtigung des Bürgermeisters dazu jeweils vom hierfür zuständigen Gemeindeorgan mit Beschluss genehmigt wurde. Dabei handelt es sich um folgende Beschlüsse:

Gemeinde	Datum	Beschluss
Flattach	xx.xx.2023	Gemeinderat der Gemeinde Flattach
Mallnitz	xx.xx.2023	Gemeinderat der Gemeinde Mallnitz
Obervellach	xx.xx.2023	Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach
Rangersdorf	xx.xx.2023	Gemeinderat der Gemeinde Rangersdorf
Stall im Mölltal	xx.xx.2023	Gemeinderat der Gemeinde Stall im Mölltal

- (2) Durch Rechtsunwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragspunkte oder nur von Teilen derselben wird die Wirksamkeit oder Gültigkeit des restlichen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder ungültigen Vertragsteile solche zu vereinbaren, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur dann gültig, wenn sie in einer einheitlichen von den Vertragspartnern unterfertigten Urkunde vorgenommen werden. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftformerfordernis.
- (4) Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind dessen integrierter Bestandteil.
- (5) Fristen nach diesem Vertrag gelten als gewahrt, wenn das fristwahrende Schreiben am letzten Tag der Frist nachweislich in Österreich versandt wurde.
- (6) Von diesem Vertrag werden sieben Urschriften - eine für jeden Vertragspartner - errichtet. Die Vertragserrichtungskosten werden von der VKG getragen. Allfällige Rechts- oder Steuerberatungskosten trägt jeder Vertragspartner für sich alleine.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Klagenfurt am _____

Geschäftsführer Dipl.-Ing. Christian Heschtera
Verkehrsverbund Kärnten GmbH

Heiligenblut am _____

Geschäftsführerin Pauline Müllmann
Hohe Tauern - die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH

Für die Gemeinde Flattach:

Flattach am _____

Gemeindevorstand

Bürgermeister Kurt Schober

Gemeinderat

Für die Gemeinde Mallnitz:

Mallnitz am _____

Gemeindevorstand

Bürgermeister BR Günther Novak

Gemeinderat

Für die Marktgemeinde Obervellach:

Obervellach am _____

Gemeindevorstand

Bürgermeister Arnold Klammer

Gemeinderat

Für die Gemeinde Rangersdorf:

Rangersdorf am _____

Gemeindevorstand

Bürgermeister Josef Kerschbaumer

Gemeinderat

Für die Gemeinde Stall im Mölltal:

Stall am _____

Gemeindevorstand

Bürgermeister Peter Ebner

Gemeinderat

Anlage A: Verlustabdeckungsbeiträge der Gemeinden, Interessentenbeiträge, Verlustabdeckungsbeiträge sonstiger Gebietskörperschaften und Ausgleichsleistungen gem. Allgem. Vorschrift (Verkehrsverbund)

22. Feb. 2023

ANLAGE A

zum Kooperationsvertrag für die Planungsregion 01b MITTLERES MÖLLTAL

Verlustabdeckungsbeiträge der Gemeinden

Gemäß Punkt V, Abs.2 des Kooperationsvertrages tragen die Gemeinden pauschalfix begrenzte jährliche Zuschüsse zur Verlustabdeckung der NHTG bei, und zwar in jeweils folgender Höhe:

von Gemeinde	netto p.a.	Euro in Worten
Flattach	€ 13.500,00	dreizehntausendfünfhundert
Mallnitz	€ 9.900,00	neuntausendneuhundert
Obervellach	€ 27.600,00	siebenundzwanzigtausendsechshundert
Rangersdorf	€ 15.300,00	fünfzehntausenddreihundert
Stall im Mölltal	€ 12.300,00	zwölftausenddreihundert

Interessentenbeiträge Dritter (durch Gemeinden einzuholen)

Gemäß Punkt V, Abs.2 des Kooperationsvertrages holen bestimmte Gemeinden jährliche Beiträge von interessierten Dritten für zumeist touristische Zwecke ein, und zwar:

via Gemeinde	netto p.a.	Euro in Worten	Zweck
Flattach	€ 73.500,00	dreiundsiebzigtausendfünfhundert	tour. Module (Ski, Rad u.w.)
Mallnitz	€ 15.000,00	fünfzehntausend	tour. Module (Ski, Rad u.w.)
Obervellach	€ 13.800,00	dreizehntausendachthundert	tour. Module (Ski, Rad u.w.)
Obervellach	€ 7.500,00	siebentausendfünfhundert	Kindergartenbeförderung
Rangersdorf	€ 12.000,00	zwölftausend	Spezialbeförderg. Schüler
Stall im Mölltal	€ 4.500,00	viertausendfünfhundert	Skibusberechtig. f. Gäste

Beiträge anderer Gebietskörperschaften (durch VKG einzuholen)

Gemäß Punkt V, Abs.3 des Kooperationsvertrages sammelt die VKG Verlustabdeckungsbeiträge anderer, im Wesentlichen öffentlicher Stellen, davon mindestens garantiert:

von sonst. Stelle	netto p.a.	Euro in Worten	Titel
Land Kärnten	€ 704.700,00	siebenhundertviertausendsiebenhundert	Regionalbus-Budget
Bund (BMK)	€ 261.000,00	zweihunderteinundsechzigtausend	Förderung §26 ÖPNRV-G

Beiträge aus dem Verkehrsverbund (durch VKG, Allgem.Vorschrift)

Nicht vertragsgegenständlich, jedoch maßgeblich für die Höhe der Gesamt-Verlustabdeckung sind folgende, für das ggst. Planungsgebiet anfallende Ausgleichsleistungen gemäß Allgemeiner Vorschrift:

Titel	netto p.a.	Euro in Worten	Herkunft
Verbundabgeltung	€ 180.000,00	ein hundredachtzigtausend	Grund- u. Finanzierungsvertrag
Schüler-/Lehrfreif.	€ 306.900,00	dreihundertsechstausendneuhundert	Familienlastenausgleichsfd.

TOP 17: BZ-Mittel 2022/2023:
Zweckänderungen – Bindungen - Einteilung

Sowohl für das Jahr 2022 als auch für das Jahr 2023 wurden der Gemeinde jährliche Bedarfszuweisungsmitteln (BZ-Mittel) in Höhe von jeweils € 431.550 zugesichert.

BZ-Grundrahmen 2022/23:	€ 336.000
<u>Gemeindefinanzausgleich 2022/23:</u>	<u>€ 95.550</u>
Jahressumme der BZ i.R. 2022/23:	€ 431.550

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, nachstehende Zweckänderungen und Einteilungen von BZ-Mitteln zu genehmigen:

BZ-Mittel 2022:

Zweckänderung von „Blackout-Vorsorge: Notstromversorgung“ auf „Straßenbeleuchtung Innerfragant“:	€ 9.700
---	---------

BZ-Mittel 2023:

Einteilung/Fixierung

„Straßenbeleuchtung Innerfragant“:	€ 19.300
„Ortsplatz Innerfragant“:	€ 3.500
„FF Flattach-Fragant – Umbau Funkraum“:	€ 13.256
„Anschaffung Rucksäcke für Lawinenkommission“:	€ 4.305

**TOP 18: Mölltaler Tennis- und Veranstaltungszentrum GmbH:
Errichtung PV-Anlage am Dach der Tennishalle – Bericht und
weitere Vorgehensweise**

Per 23.03.2023 erreichte die Gemeinde nachstehendes Schreiben der Mölltaler Tennis- und Veranstaltungszentrum GmbH hinsichtlich der von der Marktgemeinde Obervellach geplanten Errichtung einer PV-Anlage am Dach der Tennishalle:

Obervellach, 21. März 2023

An die
Gemeinde Flattach
z.H. Herrn Bgm. Kurt Schober
Nr. 73
9831 Flattach



Sehr geehrte Gesellschafterin, sehr geehrter Gesellschafter!

Die Marktgemeinde Obervellach hat konkrete Pläne, am Dach der Tennishalle eine PV-Anlage zu errichten. Zur Abgeltung der Inanspruchnahme der Dachfläche liegt dazu folgendes Angebot vor:

- Einmalzahlung von € 20.000,-
- Jährliche Gewinnbeteiligung im Ausmaß von 12% bis zum Jahr 2040
 - o Der Betrag wird nicht sofort ausgezahlt, sondern kommt in einen „Topf“, aus dem Investitionen und Instandhaltungen finanziert werden
 - o Auszahlungen aus diesem „Topf“ müssen vom Gemeindevorstand der Marktgemeinde Obervellach projektbezogen beschlossen werden
 - o Auszahlungen erfolgen nur dann, wenn es keine offenen Verbindlichkeiten der Tennis-GmbH bei der Gemeinde gibt (Im Anlassfall ist eine Gegenrechnung möglich). Sollten Verbindlichkeiten der Tennis-GmbH nicht spätestens 3 Monate nach deren Fälligkeit bezahlt werden, erlischt die 12% Gewinnbeteiligung mit sofortiger Wirkung

Es ist vorgesehen, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach in seiner geplanten Sitzung am 05.04.2023 über diesen Punkt abstimmt. Dazu erging das Ansuchen an mich als Geschäftsführer, einen entsprechenden (Umlauf)Beschluss herbeizuführen.

Ich ersuche Sie daher hiermit um Rückmeldung bis spätestens 01.04.2023, ob Sie mit der Annahme des vorliegenden Angebotes einverstanden sind.

JA
 NEIN

24. März 2023

Danke.


Lg.
Othmar



Per 24.03.2023 erteilte die Gemeinde Flattach zu den darin beschriebenen Punkten ihre Zustimmung.

Daraufhin erreichten den Bürgermeister per 28.03.2023 die beiden nachstehenden Schreiben an den Geschäftsführer der MTZ GmbH bzw. an die Gesellschafter der MTZ GmbH

An die
Gemeinde Flattach
zH.H Bgm. Kurt Schober
N. 73
A-9831 Flattach

Gemeinsamt Flatt
Bezirk Spittal/Drau
Eing: 28. März 2023
Z. Bg.

Pleterski Heinrich, Gerhart Heidler, Binz Peter, Dr. Rauter
Erich, Huber Bernhard, Pacher Thomas

Obervellach, 25.03.2023

Mölltaler Tennis- und Veranstaltungszentrum GmbH
GF Wabnig Othmar
A-9821 Obervellach 152

Sehr geehrter Herr GF, lieber Othmar!

Wir teilen dir mit, dass wir mit deiner Vorgangsweise (Umlaufbeschluss für Photovoltaikanlage) am Dach der Tennishalle Obervellach nicht einverstanden sind und ersuchen dich das Thema Photovoltaik bei der nächsten Generalversammlung die in der ersten Maiwoche stattfindet auf die Tagesordnung zu setzen.

Hochachtungsvoll

Pleterski Heinrich, Heidler Gerhart, Binz Peter, Dr. Rauter Erich, Huber Bernhard,
Pacher Thomas

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Wabnig', is written below the typed names.

Heinrich Pleterski, Gerhart Heidler

Obervellach, 27. März 2023

Sehr geehrte Gesellschafter,

aufgrund des Schreibens unseres GF Othmar Wabnig teilen wir euch folgendes mit.

Die Gemeinde Obervellach hat als Gesellschafter unseren GF Othmar Wabnig beauftragt einen Umlaufbeschluss der mit ja oder nein anzukreuzen ist auszusenden.

Grundsätzlich sind wir mit der Errichtung einer Photovoltaik Anlage einverstanden. Allerdings ist noch abzuklären, wer die Photovoltaik Anlage errichtet (Interessierte der Tennishallen GmbH oder Gemeinde Obervellach). Im Schreiben welches einen Umlaufbeschlusses darstellt, sind Vorschläge angeführt, die für uns Gesellschafter nicht akzeptabel sind.

1. Einmalzahlung von Euro 20.000,--Miete für 17 Jahre
2. Jährliche Gewinnbeteiligung von 12% bis zum Jahr 2040
3. Betrag kommt in einen Topf und die Auszahlungen aus diesem Topf müssen vom Gemeindevorstand der Marktgemeinde Obervellach beschlossen werden.

Die Gesellschafter der Mölltaler Tennis- und Veranstaltungszentrum GmbH welche alle Unternehmer sind, haben ihr Herzblut und viel Geld seit 1989 in diese Anlage investiert. Deshalb ist es für uns sehr befremdend eine wie oben angeführte Vorgangsweise von der Gemeinde Obervellach vorzuschlagen. Wir wissen auch, dass aufgrund von Investitionen und Abschreibungen in den nächsten Jahren kaum ein Gewinn erzielt werden kann und daher auch keine Einnahmen für die Gesellschaft lukriert werden können und sind deshalb mit einer Gewinnbeteiligung nicht einverstanden.

Daher haben wir unseren GF Othmar Wabnig beauftragt jetzt als Abschluss des Geschäftsjahres 2023 eine Generalversammlung die Anfang Mai 2023 stattfinden soll durchzuführen, um dieses Projekt noch einmal zur Abstimmung zu bringen.

Wir bitten euch bei der im Mai 2023 stattfindenden Generalversammlung verlässlich teilzunehmen oder jemanden eine Vollmacht zu geben. Bei der Generalversammlung im Mai 2023 wollen wir für alle Beteiligten eine zufriedenstellende Lösung für eine Photovoltaik Anlage auf dem Dach der Tennishalle Obervellach finden.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Pleterski

Gerhart Heidler



Der Bürgermeister berichtet dazu über die dazu geführte heutige Aussprache mit Bgm. Klammer (Obervellach), wonach die Marktgemeinde Obervellach dieses Thema vorerst zurückgestellt hat bzw. die weiteren Entwicklungen und Meinungsbildungen der Gesellschafter abwarten möchte.

Somit wird über Antrag von Bgm. Schober einstimmig beschlossen, diesen TOP zurück zu stellen.

TOP 19: Stellenplan 2023 – 2. Abänderung

Per 10.03.2023 wurde der Gemeinde durch das Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) mitgeteilt:

Die Modellstelle und der Stellenwert bei der Stelle der Amtsleitung der Gemeinde Flattach verändert sich infolge der Novellierung der Kärntner Gemeinde-Modellstellen- und Vordienstzeiten-Verordnung (K-GMVZV) und der Kärntner Gemeinde-Einreihungsplan-Verordnung (K-GEPV) folgendermaßen:

Alte Modellstelle: F-ID3 (Stellenwert 57)

Neue Modellstelle (IST-Stelle, relevant für Personalstandsausweis): F-IV2 (Stellenwert 60)

Neue Modellstelle (SOLL-Stelle, relevant für Stellenplanverordnung): F-IV2 (Stellenwert 60)

Der neue Stellenwert der Planstelle „Amtsleitung“ gemäß K-GMG ist somit im Wege einer Änderung der Stellenplan-Verordnung 2023 zu berücksichtigen.

Die diesbezüglichen Zustimmungen seitens des Gemeinde-Service-Zentrums (GSZ) sowie der Aufsichtsbehörde (Abt. 3) liegen vor.

Anmerkung:

Da die Planstelle „Amtsleitung“ beim betroffenen Stelleninhaber nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes (K-GBG) und nicht gemäß Kärntner-Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG) entlohnt wird, hat diese Änderung der Stellenplan-VO keinerlei monetäre Auswirkung.

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, diese notwendige 2. Abänderung des Stellenplanes 2023 wie folgt zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

Zahl: 902-xx/2023

Stellenplan 2023 – Abänderung per 01.06.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom xx.xx.2023, Zahl: 902-xx/2023, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (2. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 183 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
		VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	
1	100,00	B	VII	16	60	60,00
2	100,00	C	V	10	42	42,00
3	62,50	C	IV	8	36	22,50
4	62,50			8	36	22,50
5	100,00	D	IV	7	33	33,00
6	100,00			10	42	
7	100,00			7	33	

8	10,00	P5	III	2	18	
9	92,50	K		10	42	
10	76,25	K		9	39	
11	95,00	K		9	39	
12	75,00			6	30	
13	90,00			6	30	
14	62,50	P5	III	2	18	
15	100,00	P2	III	7	33	
16	100,00	P2	III	6	30	
17	100,00	P2	III	6	30	
18	77,50	P5	III	3	21	

BRP-Summe					180,00
------------------	--	--	--	--	---------------

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Juni 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 07.02.2023, Zahl: 902-11/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Kurt Schober

TOP 20: Dorfgemeinschaft Fragant:
Anschaffung eines Vereinscontainers – Ansuchen um finanzielle
Unterstützung

Die Dorfgemeinschaft Fragant (Obmann: Hr. Richard Mayer) hat nachstehendes Ansuchen an den Gemeinderat gerichtet:

Dorfgemeinschaft Fragant

Richard Mayer
Außerfragant 99
9831 Flattach

an die

Gemeinde Flattach

Flattach 73
9831 Flattach

Außerfragant, 15.02.2023

Anschaffung eines Vereins Container

Die Dorfgemeinschaft Fragant ersucht um finanzielle Unterstützung für die Anschaffung eines neuen Vereins Container, welcher als neue Unterbringung diverser Vereins Utensilien (Dekorationen, Weihnachtsbeleuchtungen, Einrichtungsgegenstände etc.), sowie als Abstellraum und Lager für Vereinstätigkeiten dient.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Mayer
Obmann Dorfgemeinschaft Fragant

Kontaktperson: Richard Mayer / +43 676 9397625

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, der Dorfgemeinschaft Fraganter zur geplanten Anschaffung eines Vereins-Containers eine einmalige freiwillige Beitragsleistung in Höhe von € 1.000 zu gewähren.

**TOP 21: Familienforum Mölltal:
Radwegpflege 2023 - Beauftragung**

Hinsichtlich der Radwegpflege 2023 wurde durch das Familienforum Mölltal (FamiliJa) per 29.03.2023 nachstehendes E-Mail an die Gemeinde übermittelt:

*Geschätzte Bürgermeister,
sehr geehrte Amtsleiter*innen!*

Wir freuen uns auf die neue Radwegsaison und Pflege 2023, die wir auch heuer wieder gerne für Sie übernehmen würden.

Im Zuge der neu aufgesetzten Struktur für die Kärntner Radwegpflege gibt es einige Änderungen:

Im Auftrag des AMS führt die GPS-Kärnten GmbH ein kärntenweites gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt durch. Personen mit mehrfachen Vermittlungseinschränkungen werden im Rahmen lokaler/regionaler Projekte für einen gewissen Zeitraum angestellt. So wird dies ab heuer auch bei der Radwegpflege in der Region Mölltal und Oberdrautal durchgeführt.

Die GPS übernimmt ab heuer folgende Leistungen:

- * Auswahl und Bereitstellung der Mitarbeiter*innen*
- * Personalverantwortung für das gesamte Projekt*
- * Sozialpädagogische Begleitung im Ausmaß von bis zu 3 Wochenstunden pro Mitarbeiter*in*

*FamiliJa ist für die Saison 2023 weiterhin Ihr Partner und wickelt die gesamte Radwegpflege vor Ort wie gewohnt ab. Geplanter Beginn ist der **2. Mai 2023**.*

Ab 2024 wird die GPS-Kärnten GmbH („Miteinander-Kärnten-Radwegpflege“) die Radwegpflege alleine durchführen.

Anbei die leider notwendig gewordene Anpassung unserer Leistungspreise für die heurige Saison:

<i>Basisbeitrag pro Einwohner</i>	<i>2022: 0,26 Euro</i>	<i>2023: 0,312 Euro</i>
<i>Kilometer (nicht asphaltiert)</i>	<i>2022: 378,00 Euro</i>	<i>2023: 453,6 Euro</i>
<i>Kilometer (asphaltiert)</i>	<i>2022: 252,00 Euro</i>	<i>2023: 302,4 Euro</i>
<i>Sachkostenpauschale</i>	<i>2022: 882,00 Euro</i>	<i>2023: 1058,4 Euro</i>

Wir können so auch weiterhin die Qualität unserer Arbeit für Sie voll gewährleisten.

*Wir bitten Sie **per Mail um Rückmeldung bis 14.4.2023**, ob Sie mit Ihrer Gemeinde auch 2023 wieder FamiliJa gemeinsam mit der GPS-Kärnten GmbH mit der Radwegpflege beauftragen.*

Wir bedanken uns sehr herzlich für das bisher entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit für die Radwegsaison 2023.

*Freundliche Grüße aus dem FamiliJa-Büro
Ursula Blunder*

Mag.a Ursula Blunder
*Geschäftsführerin
Mobil: 0650 302 11 12*

Über Antrag von Bgm. Schober wird einstimmig beschlossen, die Radwegpflege 2023 zu den vorstehenden Konditionen im Wege des Familienforums Mölltal abzuwickeln.

TOP 22: Personalangelegenheiten

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

Der Vorsitzende bedankt sich für die heutige konstruktive Sitzung und schließt diese um 19:31 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Michael MAYER BA

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Werner HUBER

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....